



Schwerpunktthema: Vergaberecht

- *Martin Rosenthal*, Novellierungen des Vergaberechts und des allgemeinen Wirtschaftsrechts durch den Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber
- *Bernd Düsterdiek*, Einigung zur EU-Vergaberechtsreform und zur Konzessionsrichtlinie
- *Norbert Portz*, Planung der Planung durch gute Vergabevorbereitung verbessern – Fehlerquellen erkennen und vermeiden
- *Dr. Alexandra Losch*, Ausschreibungspflicht von Immobilienprojekten
- *Johannes-Ulrich Pöhlker, Bernd Düsterdiek*, HOAI 2013: Die wesentlichen Änderungen im Überblick
- *Thomas Voigt, Nicola Brockmüller*, EU-Förderprogramme: Stiftung Naturschutz holt EU-Mittel nach Schleswig-Holstein

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

65. Jahrgang · September 2013

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 83,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,40 € (Doppelheft 20,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.
ISSN 0340-3653

Titelbild: Strandsegler vor St. Peter-Ording
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Vergaberecht

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Kommunalverwaltungen glauben nicht an Vorteile durch Service D 115 218

Aufsätze

Martin Rosenthal
Novellierungen des Vergaberechts und des allgemeinen Wirtschaftsrechts durch den Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber 220

Bernd Düsterdiek
Einigung zur EU-Vergaberechtsreform und zur Konzessionsrichtlinie 222

Norbert Portz
Planung der Planung durch gute Vergabevorbereitung verbessern - Fehlerquellen erkennen und vermeiden - 223

Dr. Alexandra Losch
Ausschreibungspflicht von Immobilienprojekten 228

Johannes-Ulrich Pöhler
Bernd Düsterdiek
HOAI 2013: Die wesentlichen Änderungen im Überblick 229

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller
EU-Förderprogramme:
Stiftung Naturschutz holt EU-Mittel nach Schleswig-Holstein 231

Rechtsprechungsberichte

BGH: „Rechtsverbindlich“ unterschriebenes Angebot 233

EuGH: Urteil zur Interkommunalen Zusammenarbeit 234

OVG Münster: Eltern können auf Tagesmutter verwiesen werden 234

Aus der Rechtsprechung

Vergabeverfahren, kein vorbeugender Rechtsschutz gegen Vertragsverhandlungen, "de-facto"-Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages BauGB § 12; GWB § 99 Abs. 3, 6 Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 1 Verg 4/12 235

GO § 34 Abs. 4 Satz 1
Bekanntmachung einer Gemeindevertretersitzung, Öffentlichkeitsprinzip
Beschluss des VG Schleswig vom 23. Januar 2013, Az. 6 B 1/13 236

Aus dem Landesverband 236

Pressemitteilungen 243

Personalnachrichten 243

Buchbesprechungen 244

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Verlags C.H. Beck sowie

eine Einladung zur Fachmesse „Gebäude & Energie Schleswig-Holstein“ 2013 bei.

Kostenlose Eintrittskarten können unter www.shgt.de heruntergeladen werden.

Wir bitten um Beachtung.

Kommunalverwaltungen glauben nicht an Vorteile durch Service D 115

Mit gewaltigem personellem und finanziellem Aufwand engagiert sich die Bundesregierung für die ursprünglich von der Telekom entwickelte Idee, über eine bundesweit einheitliche Rufnummer 115 möglichst viele telefonische Anfragen der Bürger an die Kommunalverwaltungen in zentralen Servicecentern beantworten zu lassen. Der Begriff "Call-Center" wird tunlichst vermieden. Das Engagement der Telekom hat nachgelassen, spätestens seitdem sie Anrufe an die Nummer 115 bei Flatrate-Tarifen nicht mehr gesondert abrechnen darf. Die Bundesregierung aber bleibt am Ball und setzt die Länder erheblich unter Druck, dabei mitzumachen. So zahlt auch Schleswig-Holstein bereits über 50.000,00 € jährlich an den Bund, um eine zentrale Geschäfts- und Koordinierungsstelle in Berlin zu finanzieren.

Der einheitlichen Behördenrufnummer 115 werden wahre Wunderdinge zugeschrieben. Die Verwaltungen sollen Einsparungen dadurch erzielen, dass Telefonzentralen und publikumsintensive Fachabteilungen von Anrufen entlastet werden. Die Mitarbeiter in den Verwaltungen sollen sich auf ihre Fachaufgaben konzentrieren können. Die Verwaltungen sollen für die Bürger besser über eine einfach zu merkende Rufnummer erreichbar sein. Die Bürger sollen professionelle Auskünfte auf alle Fragen möglichst sofort vom ersten Ansprechpartner erhalten. Es wird sogar die Behauptung aufgestellt, die Bürgernähe steige dadurch, dass die Anrufe der Menschen in zentralen Servicecentern landen und nicht mehr in der Kommunalverwaltung vor Ort.

Der Gemeindegtag hat das Projekt von Anfang an mit großer Skepsis betrachtet. Denn wir wissen: Unsere Amts- und Gemeindeverwaltungen sind bürgernah. Die zuständigen Ansprechpartner sind den Bürgern oft bekannt und gut erreichbar. Es scheint sich also eher um ein Großstadtproblem zu handeln, dass die Bürger den fachkompetenten Ansprechpartner nicht erreichen können, in langen Telefonwarteschleifen landen oder oft weiterverbunden werden müssen.

Umfrage des SHGT mit hohem Rücklauf

Der Gemeindegtag wollte es jedoch noch

genauer wissen und hat im Sommer 2012 seine Mitglieder befragt. Dabei wurde im Gemeindegtag erstmals ein neues Werkzeug zur Durchführung von Online-Umfragen eingesetzt. Die Online-Umfrage sichert den Teilnehmern Anonymität zu und stärkt auch damit die Verlässlichkeit der Auskünfte. Der enorm hohe Rücklauf deckt fast 70 % aller Ämter und 55 % der amtsfreien hauptamtlich verwalteten Gemeinden ab und bietet damit ein verlässliches Meinungsbild aus allen Teilen des Landes. Rund die Hälfte der Antworten wurden durch den Verwaltungsleiter persönlich abgegeben, die andere Hälfte durch andere Mitarbeiter der Amts- oder Gemeindeverwaltung.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die weit überwiegende Mehrheit der Amts- und Gemeindeverwaltungen sieht sich gegenüber den Bürgern gut aufgestellt. Die Rufnummern unserer Mitarbeiter sind bekannt und transparent und sollen dies auch bleiben. Die Ämter und Gemeinden wollen den direkten Kontakt zu den Bürgern und sehen keinen entscheidenden Vorteil darin, diesen Kontakt an ein zentrales Servicecenter abzugeben. Sie glauben nicht an Einsparungen und besseren Service für ihre Bürgerinnen und Bürger durch eine solche Einrichtung.

Die Umfrage ergab im Einzelnen folgende Ergebnisse.

1. Zur Organisation des Telefonservice in den Amts- und Gemeindeverwaltungen
Zunächst wurde die Umfrage dazu genutzt, eine Ist-Analyse des Telefonservices durch die Amts- und Gemeindeverwaltungen vorzunehmen. 68 % der Verwaltungen unterhalten eine eigenständige Telefonzentrale, einige davon in Kombination mit einem Bürgerbüro. 30 % der Verwaltungen lassen die Anrufe in einem Bürgerbüro oder einer ähnlichen zentralen Serviceeinheit auflaufen. In einer Verwaltung ist die Annahme von telefonischen Bürgeranrufen im Hauptamt angesiedelt. Eine weitere Verwaltung bindet zusätzlich einen externen Dienstleister ein, die Kommunalverwaltungen im Kreis Pinneberg sind zusätzlich an den Service D 115 beim Kreis Pinneberg angeschlossen.



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Mitarbeiter sind direkt für die Bürger erreichbar

Die Amts- und Gemeindeverwaltungen gehen sehr transparent mit den Durchwahlnummern ihrer Mitarbeiter um. Fast alle Verwaltungen geben die Durchwahlen ihrer Mitarbeiter im Internet bekannt. 40 % veröffentlichen die Nummern auch im Mitteilungsblatt des Amtes oder der Gemeinde. 30 % verweisen auf andere Formen der Veröffentlichung. Dies sind insbesondere Info-Broschüren und Flyer über die Amtsverwaltung/die Gemeinde, das lokale Telefonbuch und die Auslage von Telefondurchwahllisten. Eine Reihe von Verwaltungen gibt die Durchwahlnummern der Mitarbeiter auf dem Briefkopf, d. h. auf jedem Schreiben der Verwaltung an.

Telefonische Erreichbarkeit ungleichmäßig, aber ausreichend

Bekanntermaßen ungleichmäßig ist die Erreichbarkeit der Kommunalverwaltungen. So liegt die Erreichbarkeit am Mittwoch wegen des wegfallenden Nachmittages bei 60 % der Verwaltungen unter 8 Stunden und am Freitag bei 96 % der Verwaltungen unter 8 Stunden. Demgegenüber sichert das Serviceversprechen von D 115 eine Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr zu. An den übrigen Wochentagen allerdings unterscheidet sich die Erreichbarkeit der Amts- und Gemeindeverwaltungen nicht wesentlich vom Serviceversprechen von D 115. Zwar haben montags und dienstags rund 30 % der Verwaltungen eine Erreichbarkeit von unter 8 Stunden. Immerhin rund zwei Drittel der Verwaltungen bieten jedoch eine Erreichbarkeit zwischen 8

und 12 Stunden. Am besten sieht es donnerstags aus. Hier sind lediglich 16 % der Verwaltungen weniger als 8 Stunden erreichbar. Rund 83 % der Verwaltungen sind für 8 bis 12 Stunden erreichbar, davon ein Großteil deutlich über 8 Stunden.

2. Servicequalität der Kommunalverwaltungen

Wir haben die Amts- und Gemeindeverwaltungen auch um Einschätzungen hinsichtlich ihrer Servicequalität gebeten. Lediglich 6 % der Verwaltungen halten ihre telefonische Erreichbarkeit vom Umfang der Servicezeiten her für verbesserungsbedürftig. 38 % bezeichnen ihre Erreichbarkeit als sehr gut, weitere 56 % halten sie für in Ordnung. Ein noch besseres Ergebnis ergibt die Selbsteinschätzung hinsichtlich der Schnelligkeit, d. h. der Wartezeit bis zur Entgegennahme des Anrufes. Hier sind sich 54 % der Verwaltungen sicher, dass diese sehr gut ist. 43 % halten die Schnelligkeit ihrer Erreichbarkeit für in Ordnung und lediglich 3 % finden sie verbesserungsbedürftig.

Eine selbstbewusste Einschätzung haben die Kommunalverwaltungen auch hinsichtlich der Qualität ihrer Auskünfte. Über 55 % halten diese für sehr gut, 40 % für in Ordnung. Knapp 5 % halten die Qualität der Auskünfte ihrer Verwaltungen für verbesserungsbedürftig.

Sehr unterschiedlich wird der Anteil derjenigen Anrufe bewertet, der bei Vorhandensein eines Bürgerbüros ohne Durchstellen zu Sachbearbeitern dort erledigt werden kann. 8 % gehen davon aus, dass mehr als drei Viertel aller Anrufe direkt im Bürgerbüro erledigt werden können. 39 % glauben dies für 50 bis 75 % der Anrufe. 25 % schätzen, dass ein Viertel bis zur Hälfte aller Anrufe im Bürgerbüro erledigt werden kann und 28 % glauben, dass weniger als ein Viertel der Anrufe im Bürgerbüro abschließend bearbeitet werden kann. Diese Frage war sicherlich besonders schwer einzuschätzen, da es keine statistische Erfassung dieses Aspektes gibt.

Kommunen sind mit Telefonservice zufrieden

Das Ergebnis auf diese Frage könnte darauf hindeuten, dass die Aufgabenbreite und Erledigungsdichte der Bürgerbüros noch verbesserungsfähig ist. Wenn über 50 % der Kommunen davon ausgehen, dass rund die Hälfte der Anrufe nicht allein im Bürgerbüro beantwortet werden können, heißt dies aber auch: ein zentrales Servicecenter dürfte Schwierigkeiten haben, eine bessere Erledigungsquote zu erzielen. Was nicht im Bürgerbüro beantwortet werden kann, kann auch ein Servicecenter nicht leisten. So sieht das Serviceversprechen von D 115 auch lediglich vor, dass 65 % der Anrufe beim ersten Kontakt beantwortet werden.

Insgesamt kommen über 78 % der Befragten zu dem Ergebnis, dass die telefonische Erreichbarkeit ihrer Verwaltung nicht verbesserungsbedürftig ist. Rund 22 % sehen Verbesserungsbedarf. Allerdings geben 92 % der Befragten an, dass sie keine konkreten Veränderungen der telefonischen Erreichbarkeit ihrer Verwaltungen planen.

3. Einschätzungen zum direkten telefonischen Kontakt zwischen Verwaltungen und Bürgern

Ein weiterer Fragenkomplex befasst sich damit, wie die Konfrontation der Mitarbeiter in den Fachämtern der Kommunalverwaltung mit den Anrufen und Fragen der Bürger bewertet wird und ob der These gefolgt wird, eine Entlastung der Mitarbeiter von solchen telefonischen Anfragen sei erwünscht.

Auch hier ist die Rückmeldung der Verwaltungen außerordentlich deutlich. 84 % der Ämter und Gemeinden sehen die telefonischen Bürgeranfragen nicht als erhebliche Belastung für die Mitarbeiter. Dies unterstreicht den großen Willen der Verwaltungen zur besonderen Bürgernähe. Um die Einschätzung verlässlicher zu machen, haben wir den Teilnehmern in getrennten Fragen zwei Thesen angeboten und gefragt, ob sie diesen zustimmen oder nicht:

Die erste These lautete:

"Es ist von Vorteil und in unserer Verwaltung erwünscht, dass die Bürger auch telefonisch direkt Kontakt zu den Sachbearbeitern der Verwaltung aufnehmen können und dass die Sachbearbeiter so unmittelbar die Fragen und Wünsche der Bürger kennenlernen und ein persönlicher Kontakt entsteht."

Dieser Aussage stimmen 92 % der Befragten zu! Lediglich 8 % stimmen dieser Aussage nicht zu.

Die Gegenthese lautete wie folgt:

"Die Mitarbeiter (insbesondere Sachbearbeiter in den Fachämtern) profitieren davon und werden bessere Leistungen erbringen, wenn die Bürger nicht mehr direkt bei ihnen anrufen und nur noch solche Anrufe durchgestellt werden, die nicht durch den D 115-Service beantwortet werden können."

Dieser Aussage haben lediglich 37 % der Befragten zugestimmt. 63 % und damit fast zwei Drittel haben hier die Zustimmung verweigert.

Wir haben daraufhin noch direkter gefragt:

"Halten sie es für sinnvoll, die Mitarbeiter von telefonischen Anfragen der Bürger zu entlasten?"

Auch dieser Aussage haben lediglich 40 % der Befragten zugestimmt, immer noch 60 % haben jedoch mit „nein“ geantwortet. Die Kommunen wollen also, dass die Bürgerinnen und Bürger direkt bei den fachlich zuständigen Mitarbeitern anrufen und eine persönliche Kundenbeziehung ent-

steht. Dies ist insofern von Bedeutung, weil als einer der Vorteile des Service D 115 gerade die Entlastung der Mitarbeiter von "lästigen" Bürgeranrufen behauptet wird. Es stellt sich insofern die Frage, wie diese Entlastung zugunsten der Kommunen wirken soll, wenn sie von den Kommunen im Sinne der Bürgernähe gar nicht erwünscht ist?

4. Zu Fragen der Wirtschaftlichkeit

Die bisherigen Ergebnisse bestätigen sich bei den Einschätzungen der Kommunen im Zusammenhang mit möglichen Einsparungen und Fragen der Wirtschaftlichkeit.

Virtuelle Einsparungen an Arbeitszeit lassen sich durch ein Servicecenter schon theoretisch nur dann erzielen, wenn weniger Anrufe unmittelbar bei den Verwaltungsmitarbeitern landen. Ganz konsequent müssten dafür auch die Durchwahnummern der Verwaltungsmitarbeiter verborgen werden. Hierzu sind die Kommunalverwaltungen jedoch eindeutig nicht bereit. Auf die Frage:

"Würden Sie, um hierdurch Einsparungen zu erzielen, die Durchwahnummern der Mitarbeiter nicht mehr veröffentlichen?" antworteten 88 % mit „nein“. Lediglich 11 % zeigten eine Bereitschaft hierzu.

Eindeutig ist auch die Einschätzung der Verwaltungen hinsichtlich erzielbarer Einsparungen. Wir haben gefragt:

"Halten sie es angesichts ihrer konkreten Organisation für möglich, Personalkosten einzusparen, wenn die Zentral-Nummer (ihrer Verwaltung) bei einer externen Stelle auflaufen würde, die einen Großteil der Anfragen erledigt?"

Hierauf antworteten 93 % der Befragten mit „nein“, lediglich 7 % hielten Einsparungen für möglich. Dies ist leicht erklärlich. Denn die Mitarbeiter in den Bürgerbüros oder auch in den Telefonzentralen der Amts- und Gemeindeverwaltungen telefonieren nicht nur den ganzen Tag, sondern erledigen vielfältige Aufgaben. Außerdem lässt sich bei den kleinen Personalkörpern der Amts- und Gemeindeverwaltungen lediglich durch Wegfall von Anrufen keine Personalstelle erwirtschaften. Deswegen dürfte die Einführung eines neuen Telefonservices für die Amts- und Gemeindeverwaltungen fast zwangsläufig mit Mehrkosten verbunden sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zentrale Servicecenter mit eigenem Personal eingerichtet werden sollen.

5. Einschätzungen zum Nutzen zentraler Servicecenter

Dass die Teilnehmer der Umfrage durchaus differenzierte Bewertungen vorgenommen haben, zeigen die Antworten auf Fragen, die sich mit dem möglichen Nutzen zentraler Servicecenter befassen. Die Teilnehmer sollten von der Annahme ausgehen, dass die Zentralnummer ihrer Verwaltung bei einem zentralen Service-

center aufgeschaltet wird und (obwohl das nicht gewünscht ist) die Durchwahlnummern der Mitarbeiter verborgen werden. Knapp mehr als die Hälfte (54 %) der Befragten halten es unter solchen Umständen für möglich, die Verwaltung von Routineaufgaben (z. B. Auskünfte, Weitervermittlung) zu entlasten. Mehr als drei Viertel der Befragten halten es auch für möglich, publikumsintensive Bereiche von Telefonaten so zu entlasten, dass diese sich stärker auf Fachaufgaben konzentrieren können. Allerdings glauben 79 % der Befragten nicht daran, dass dabei eine höhere Professionalität von Telefonauskünften erzielbar ist.

6. Zur Wirtschaftlichkeit

Denkbar ist natürlich auch, dass die Verwaltungen für Verbesserungen des telefonischen Services bereit sind, auch dann Gebühren an ein zentrales Servicecenter zu zahlen, wenn dagegen keine konkreten Kosteneinsparungen in der eigenen Verwaltung möglich sind. Auch dieses haben wir abgefragt. Allerdings ist das Ergebnis eindeutig, 96 % der Befragten sind zu solchen zusätzlichen Ausgaben nicht bereit.

7. Zum Image der öffentlichen Verwaltung

Eine hohe Sensibilität gibt es bei den Kommunalverwaltungen hinsichtlich der Außenwirkung. So scheint keinesfalls ausgemacht, dass sich die Kommunalverwaltungen vom Service D 115 einen Imagegewinn versprechen. Genau an der Frage würde sich aber die Bereitschaft entscheiden, diese neue Telefonnummer offensiv zu bewerben. Wir haben befragt: "Angenommen ein zentraler D 115 Service wird eingeführt: Wie hoch schätzen sie die Gefahr ein, dass neben einem möglichen Servicegewinn ein Imageschaden für die Kommunalverwaltungen dadurch entsteht, dass die Bürger sich zu einem "Call-Center"

bzw. einer "Hotline" abgeschoben fühlen?" Immerhin 53 % der Befragten halten dieses Risiko für sehr wahrscheinlich, immer noch 43 % für möglich. Lediglich der Rest hält dieses Risiko für unwahrscheinlich.

Zusammengefaßt:

Aus diesen Ergebnissen zeigt sich: Unsere Ämter und Gemeinden sind bürger-nah, weil sie dies wirklich wollen. Bürger-nähe und Serviceorientierung stehen für die Amts- und Gemeindeverwaltungen ganz oben auf der Prioritätenliste. Die Amts- und Gemeindeverwaltungen verstehen sich als das Servicecenter für die Bürger und wollen dies auch bleiben. Daher informieren und beraten wir die Bürger auch über viele Dinge, für die die Gemeinden gar nicht zuständig sind. Persönliche Kontakte zwischen den Mitarbeitern und den Kunden, Ortskenntnis der Mitarbeiter, gute Erreichbarkeit, geringe Wartezeiten, flexible Sprechzeiten, kurze Wege und angenehme Atmosphäre in kleinen Einheiten sind unsere Stärken. Behauptete Einsparungen durch Großstrukturen oder angebliche technische Wundermittel werden kritisch hinterfragt. Stelleneinsparungen werden durch die Einführung eines zentralen Telefonservices in unseren Verwaltungen nicht möglich sein.

Diese Aspekte hatten wir als Gemeindegtag schon zu beachten, als wir in Schleswig-Holstein den von der EU vorgeschriebenen „Einheitlichen Ansprechpartner“ errichten mussten (www.ea-sh.de). Es ist uns als Gemeindegtag dabei gelungen, ein Modell durchzusetzen, das kostengünstig und effizient arbeitet und den Kommunalverwaltungen nicht eine zusätzliche Stelle überstülpt oder vorsetzt, sondern diese bei der Erfüllung der Anforderungen aus der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie optimal entlastet und unterstützt.

D 115 strebt im Wesentlichen an, zentrale Servicecenter aufzubauen. Wegen der enormen Kosten (wahrscheinlich rund 10 Mio. € jährlich) ist dies jedoch in Schleswig-Holstein nicht darstellbar. Es gibt allerdings auch eine Alternative. Virtuelle Servicecenter könnten so funktionieren, dass keine neuen Callcenter aufgebaut werden, sondern die Nummer 115 auf die bereits vorhandenen Telefonzentralen/Zentralnummern in Bürgerbüros aufgeschaltet wird. An diesen Arbeitsplätzen müßte lediglich die gesamte Wissensdatenbank für 115 zur Verfügung stehen, was technisch kein Problem sein dürfte. Damit entstünde kein zusätzlicher Personalaufwand. Optimal wäre es, wenn die Nummer in der dem Anruferort nächstgelegenen Verwaltung auflaufen würde. Es entstünde dann nur noch eine Aufgabe: den Anrufservice im Rahmen des D 115 Serviceversprechens (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr) zu den Tageszeiten sicherzustellen, zu denen üblicherweise unsere Verwaltungen nicht erreichbar sind, also vor allem Mittwoch und Freitag Nachmittag. Im Landkreis Harburg wird dies offenbar derzeit erprobt. Möglicherweise lohnt sich auch ein Versuch in Schleswig-Holstein.

Wir werden die Debatte über den Telefonservice D 115 weiter kritisch begleiten. Die hier beschriebenen Einschätzungen der Ämter und Gemeinden werden für den Gemeindegtag Richtschnur bei der Interessenvertretung sein.

Fazit:

Daher: Wenn die Politik will, dass die Kommunen den Service D 115 flächendeckend anbieten, dann muß das Land auch eine machbare konzeptionelle Lösung anbieten, die Mehrkosten übernehmen und allen Kommunen die gleiche Chance zum Anschluss bieten.

Aufsätze

Novellierungen des Vergaberechts und des allgemeinen Wirtschaftsrechts durch den Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber

Rechtsanwalt Martin Rosenthal, Kiel

Die Landesregierung sowie die regierungstragenden Fraktionen des Landta-

ges haben seit dem Sommer zahlreiche Rechtsvorschriften vorgelegt, die im

Bereich des Vergaberechts und des allgemeinen Wirtschaftsrechts ganz erhebliche Auswirkungen haben. Im Einzelnen sind dieses:

- Das Landesmindestlohngesetz
- Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein
- Das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
- Die Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Landesmindestlohngesetz

Das Landesmindestlohngesetz (Land-

tagsdrucksache 18/620) sieht vor, einen Mindestlohn von 9,18 Euro / Stunde verpflichtend vorzuschreiben für Beschäftigte des Landes sowie für andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern das Land sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert, es über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Aufsichtsgremien bestimmt hat.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag, der Städteverband Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hatten in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Landtages davor gewarnt, den Gesetzentwurf ohne nähere Prüfung der Folgen zu verabschieden. Die enorme Ausweitung des Anwendungsbereichs aufgrund der Anwendungsverpflichtung bei anteiliger – auch mittelbarer – Mitfinanzierung durch das Land werfe die Frage auf, in welchen kommunalen Aufgabefeldern das Mindestlohngesetz gelten würde. Schließlich hatten die Kommunalen Landesverbände auch davor gewarnt, dass wichtige kommunale Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur, nicht durch ein solches Mindestlohngesetz erschwert oder verteuert werden dürfen.

Schließlich wurde auch als problematisch gesehen, dass der Gesetzentwurf offenkundig weitgehend aus Hamburg übernommen worden sei, so dass dieser die Schnittstelle zwischen Land und Kommunen aufgrund der Hamburger Verwaltungsstruktur weitgehend unbeachtet lasse. Zuletzt kritisierten die Verbände auch das Gesetzgebungsverfahren. Abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf direkt über die Koalitionsfraktionen in den Landtag eingebracht worden sei, so dass das Anhörungsrecht der Kommunalen Landesverbände nicht greife, enthalte der Entwurf weder eine Gesetzesfolgenabschätzung noch eine Kostenfolgenbeurteilung.

Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein

Seit dem 1. August 2013 gilt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG), GVObI. Schl.-H. 2013, S. 239. Nach dem Willen der Koalitionsfraktionen des Landtages soll dieses Gesetz die Sicherung von Tariftreue (u.a. Mindeststundenentgelt 9,18 €) und Sozialstandards (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) sowie den fairen Wettbewerb (z.B. Wertung unangemessen niedriger Angebote) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Schleswig-Holstein sicherstellen.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf wird auch die kommunale Ebene von diesem Gesetz erfasst. Unternehmen, die die öffentliche Hand zu ihren Auftraggebern zählen, haben ab August bei

Abgabe ihres Angebotes zusätzliche Nachweise und ggf. verbindliche Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Gesetz sieht tiefgreifende Änderungen vor: u.a. Verpflichtung auf Tariflöhne bzw. Mindestlohn von 9,18 €, Regelungen zur umweltfreundlichen und energiesparenden Beschaffung, Beachtung „sozialer Standards“ (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen), Preisprüfung bei „Niedrig-Angeboten“, Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß, „Vergabesperre“ von bis zu drei Jahren durch Eintragung in ein „Korruptionsregister“.

Im Vorwege wurden seitens der Regierungskoalition keine Gespräche über die durch diese neuen Standards entstehenden Mehrkosten auf kommunaler Ebene geführt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Städteverband Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hatten daher in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten im Juni 2013 eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung eingefordert, um einen Kostenausgleich für die Mehrbelastungen mit dem Land festzulegen. Darüber hinaus hatten die Kommunalen Landesverbände beim Land entsprechende Beratungskapazitäten für die Kommunen ab dessen Inkrafttreten eingefordert, da das Gesetz und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften aufgrund unklarer Regelungen und Formulierungen keine praktikable, handhabbare Arbeitsgrundlage für die Rechnungsprüfungsämter und Vergabestellen darstellten.

Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

Zur effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention soll nach dem Willen der Regierungskoalition ein zentrales Register eingeführt werden, das unzuverlässige Unternehmen führt. Hiermit sollen öffentliche Auftraggeber bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bietern unterstützt werden. Allerdings sollen die öffentlichen Auftraggeber auch verpflichtet werden, ihnen bekannt gewordene Sachverhalte, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer eintragungspflichtigen Verfehlung geführt haben, unverzüglich an die registerführende Behörde zu melden.

Die kommunalen Landesverbände hatten gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Landtages zu dem Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 18/827) festgestellt, dass neben allgemeinen rechtsstaatlichen Bedenken hinsichtlich der Rechtsfolgen des Gesetzes weiterhin zu kritisieren sei, dass das Gesetz einen bürokratischen Mehraufwand durch Mitteilungs- und Abfragepflichten erzeugen werde, zugleich aber keine Regelung über einen Kostenausgleich für die Kommunen getroffen werde. Darüber hinaus hatten

die Kommunalen Landesverbände bezweifelt, ob das Ziel des Ausschlusses „schwarzer Schafe“ bei Vergabeverfahren in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden hohen Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb des Registers stehe.

Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Anfang Juli 2013 hatte die Landesregierung einen Entwurf zur Neufassung der schleswig-holsteinischen Vergabeverordnung an die Kommunalen Landesverbände übersandt. Einerseits sollen zwei neue Paragraphen (§§ 6 und 7) ergänzt werden, um die im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen und der Beschaffung von fair gehandelten Waren umzusetzen. Darüber hinaus sollen neue Auftragswertgrenzen festgesetzt werden. Für Bauleistungen sollen nach dem Willen der Landesregierung die Grenzwerte der VOB/A übernommen werden, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen soll zu den alten Wertgrenzen vor dem Konjunkturpaket II (50.000 €, bzw. 25.000 € für freihändige Vergaben) zurückgekehrt werden, und zwar sogar noch vor deren regulären Auslaufen zum Ende des Jahres 2013.

Die Kommunalen Landesverbände hatten in ihrer Stellungnahme den bürokratischen Mehraufwand kritisiert, der ohne entsprechenden Kostenausgleich den kommunalen Anwendern aufgebürdet werde. Insbesondere wurde kritisiert, dass es keine praxisnahen Empfehlungen seitens des Landes gebe, um die Arbeit mit den zahlreichen Neuregelungen im Vergaberecht zu ermöglichen. Die Kommunen würden derzeit mit einer Vielzahl von offenen Anwendungsfragen alleine gelassen. Darüber hinaus wurde sich auch in Hinblick auf den von der Landesregierung angestrebten Bürokratieabbau sowie der guten Erfahrungen der vergangenen Jahre für eine Beibehaltung der erhöhten Wertgrenzen ausgesprochen.

Fazit:

Die zahlreichen Neuregelungen im Wirtschafts- und Vergaberecht sind jedenfalls in Hinblick auf die Praktikabilität vor Ort kritisch zu bewerten. Die geschaffenen Regelungen sind mit zahlreichen Unsicherheiten für den Anwender behaftet. Hier ist die Landesregierung gefordert, praktische Hilfen zur Verfügung zu stellen. Zudem ist kritisch anzumerken, dass Gesetzes- und Kostenfolgeabschätzungen in den Gesetzentwürfen gänzlich fehlen, so dass die Folgen der Gesetzgebung erst im „Praxisbetrieb erprobt werden“ und das mit Verfassungsrang ausgestattete Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung vollkommen unberücksichtigt geblieben ist.

Einigung zur EU-Vergaberechtsreform und zur Konzessionsrichtlinie

Bernd Düsterdiek, Referatsleiter, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Die Vertreter des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Europäischen Kommission haben sich Anfang Juli 2013 im Rahmen des so genannten Trilog-Verfahrens auf die wesentlichen Eckpunkte zur Novelle des EU-Vergaberechts (Klassische Richtlinie und Sektoren-Richtlinie) und in diesem Zusammenhang auch auf die Verabschiedung einer neuen Konzessionsrichtlinie geeinigt. Aus kommunaler Sicht sind die Herausnahme des Wassersektors aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie sowie eine Bereichsausnahme für die Rettungsdienste (Notfallrettung) hervorhebenswert.

I. Hintergrund:

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich in den vergangenen Monaten intensiv für eine kommunalfreundliche Umsetzung des geplanten „Richtlinienpakets zum Öffentlichen Auftragswesens“ eingesetzt und in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission für ihre kommunalen Positionen geworben. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen insbesondere Bereichsausnahmen für die kommunale Wasserwirtschaft sowie die Rettungsdienste im Bereich der Konzessionsrichtlinie sowie klare Regelungen zu vergabefreien In-House-Geschäften sowie zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit. Der nun vorliegende Kompromiss hat im Ergebnis wesentliche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen und kann daher als Erfolg für die Kommunen bezeichnet werden.

Die Europäische Kommission hatte das Erfordernis für eine eigene EU-Konzessionsrichtlinie mit einer bestehenden „Regelungslücke“ und einer „schwerwiegenden Verzerrung des EU-Binnenmarkts“ begründet. Zudem sieht sie darin einen Beitrag zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Konkrete Belege für eine „schwerwiegende Verzerrung des Binnenmarktes“ hat die Kommission aber bis heute nicht geliefert. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher das Erfordernis einer eigenständigen Konzessionsrichtlinie grundsätzlich bestritten. Die bestehenden Regeln des EU-Primärrechts und die EuGH-Rechtsprechung hierzu reichen aus. Die neue Richtlinie lässt ein Mehr an Verrechtlichung und Bürokratie befürchten. Sie wird zudem im Einzelfall einen kostenträchtigen Beratungsbedarf bei Kommunen erzeugen und birgt die Gefahr zeitlicher Verzögerun-

gen aufgrund der Einführung eines subjektiven Bieterrechtsschutzes.

II. Bereichsausnahme Wasser

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als erfreulich, dass der Bereich der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung vom Anwendungsbereich der neuen Konzessionsrichtlinie nun doch ausgenommen wird (Art. 9a-neu). Die EU-Kommission ist im Ergebnis der Aufforderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Bereichsausnahme für den Wassersektor gefolgt.

Neben den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und die Gewerkschaften deutlich gegen die Richtlinie und eine Einbeziehung des Wassersektors in deren Anwendungsbereich gewandt. Auch der Bundesrat hatte bereits im März 2012 den ursprünglichen Richtlinienvorschlag in einer so genannten Subsidiaritätsrüge zurückgewiesen und sich nochmals am 1. März 2013 für die Herausnahme des Wassersektors aus der Richtlinie ausgesprochen. Unter dem Titel „Wasser ist ein Menschenrecht“ hat sich schließlich auch eine erfolgreiche europäische Bürgerinitiative mit mehr als einer Million Unterschriften in acht EU-Ländern gegen die Richtlinie formiert. Diese Bürgerinitiative wollte und will verhindern, dass die Wasserversorgung in Europa privatisiert wird.

Dieser Ansatz ist aus kommunaler Sicht richtig. Wasser ist als Lebensmittel kein normales Wirtschaftsgut, sondern als öffentliches Gut lebensnotwendig für die Bürger. Auch wird gerade eine kommunal verantwortete und auf höchstem Umweltniveau wahrgenommene Wasserversorgung von der Mehrheit der Bürgerschaft gefordert. Eine Erfassung der Wasserver- und Abwasserentsorgung von der Konzessionsrichtlinie und damit verbundene Ausschreibungspflichten hätten zudem im Spannungsverhältnis zum Vertrag von Lissabon und dem Protokoll zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gestanden. Diese Regeln betonen die lokale Selbstverwaltung und das Subsidiaritätsprinzip und geben den Staaten einen weiten Ermessensspielraum zur Aufgabenwahrnehmung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Bereichsausnahme für den Wassersektor bleibt es somit dabei, dass für die Erteilung von Konzessionen im Wassersektor

in Zukunft die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Grundsätze fortgelten. Danach sind Dienstleistungskonzessionen im Wege eines transparenten, nichtdiskriminierenden und die Gleichbehandlung gewährleistenden Verfahrens zu vergeben. Ausnahmen bestehen für so genannte Inhouse-Vergaben sowie für interkommunale Kooperationen.

III. Bereichsausnahme Rettungsdienste

Im Trilog-Verfahren konnte – neben dem Wassersektor – ebenfalls eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (Notfallrettung) vereinbart werden. Diese sowohl die Konzessionsrichtlinie als auch die EU-Vergaberichtlinie betreffende Bereichsausnahme verdeutlicht, dass der Rettungsdienst als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Gefahrenabwehr und damit als originär hoheitliche Tätigkeit bewertet wird. Ausdrücklich nicht unter die Bereichsausnahme fallen hingegen reine Krankentransporte.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Kommunen als Träger des Rettungsdienstes die Notfallrettung an Hilfsorganisationen sowie an sonstige gemeinnützige Organisationen ohne formal EU-weite Ausschreibung übertragen können. Im Falle von reinen Krankentransportfahrten wird zukünftig nach der neuen EU-Vergaberichtlinie ein vereinfachtes Vergabeverfahren („Sonder-Regime“ für soziale und andere spezifische Dienstleistungen) zur Anwendung kommen – siehe Art. 74 ff. EU-Vergaberichtlinie-neu).

VI. Regelungen zur öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit

Sowohl in der Konzessionsrichtlinie als auch in den EU-Vergaberichtlinien wird es zukünftig erstmals (gleichlautende) gesetzliche Ausnahmeregelungen der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen geben (horizontale interkommunale Kooperation).

Neben den ebenfalls geregelten Voraussetzungen der Inhouse-Vergaben handelt es sich hierbei um die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit auf der Grundlage von Verträgen beziehungsweise Zweckvereinbarungen. Der nach dem Trilog-Verfahren gefundene Kompromiss kann aus kommunaler Sicht als Erfolg gewertet werden. Insbesondere konnte die Streichung des Erfordernisses der so genannten „echten Zusammenarbeit im Sinne gegenseitiger Rechte und Pflichten“ gestrichen werden. Mithin kommt es zukünftig für eine vergabefreie interkommunale Zusammenarbeit lediglich auf eine Vertragskonstellation an, welche die Zusammenarbeit zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel begründet, Aufgaben zu erbringen, die allen

obliegen. Daneben muss die Umsetzung dieser Zusammenarbeit durch Erwägungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein. Mithin muss von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Vereinbarung ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern
- Vereinbarung setzt eine Zusammenarbeit um oder begründet diese mit dem Ziel, dass öffentliche Dienste, welche die Vertragspartner zu leisten haben, mit der Absicht ausgeführt werden, gemeinsame Ziele zu erreichen

- Umsetzung der Vereinbarung wird durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentliche Interesse bestimmt
- Beteiligte öffentliche Auftraggeber üben weniger als 20 Prozent ihrer Tätigkeiten auf dem „offenen Markt“ aus

V. Ausblick:

Am 17.07.2013 haben sich die EU-Mitgliedsstaaten auf die finalen Kompromisstexte der drei EU-Vergaberichtlinien (Klassische Richtlinie, Sektoren-Richtlinie und Konzessionsrichtlinie) verständigt. Der Rats-Vorsitz wird daher dem Europäi-

schen Parlament mitteilen, dass der Rat den Richtlinien texten formell zustimmen wird, sofern das Europäische Parlament im Plenum den Text ohne weitere Änderungen annimmt. Es darf damit gerechnet werden, dass die diesbezügliche Abstimmung im Europäischen Parlament im November 2013 stattfinden wird.

Ungeachtet der noch ausstehenden formalen Parlamentszustimmung kann festgestellt werden, dass durch die kommunale Intervention im EU-Gesetzgebungsverfahren maßgebliche Änderungen zugunsten der Kommunen erzielt werden konnten.

Planung der Planung durch gute Vergabevorbereitung verbessern - Fehlerquellen erkennen und vermeiden -

Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bonn/Berlin

I. Kostensteigerungen, Zeitverzögerungen und Fehlplanungen verhindern

Von dem chinesischen Philosophen Laotse stammt der Spruch: „Handle, bevor die Dinge da sind. Ordne sie, bevor die Verwirrung beginnt.“ Diese Aussage ist nicht nur für viele Lebenssachverhalte wichtig. Sie trifft auch für das Vergaberecht und kommunale Beschaffungen zu. Auch hier gilt: Eine gute Vergabevorbereitung spart Ärger, Kosten und vermeidet Fehlplanungen sowie Zeitverzögerungen. Ebenso können die Kommunen Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern, Schadensersatzprozesse sowie die Rückforderung von Zuwendungen durch Zuschussgeber wegen einer Nichtbeachtung des Vergaberechts verhindern. Die Bedeutung einer guten Vergabevorbereitung, insbesondere für eine wirtschaftliche Beschaffung, kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Dabei stellt jedes Vergabeverfahren andere und individuelle Anforderungen. Eine „blinde Übernahme von Mustern“ aus anderen Ausschreibungen verbietet sich daher. Vielmehr gilt auch bei Vergabeverfahren und deren Vorbereitung der Grundsatz: „Selbst denken statt abkupfern.“ Sinnvoll sind demgegenüber Vergabehandbücher des Bundes, der Länder und auch der Kommunalen Spitzenverbände mit ihren einheitlichen Formblättern und Vordrucken. Dies betrifft etwa das Formblatt zum Inhalt von Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter und Bewerber bei EU-Vergaben nach § 101a GWB.

Diese Formblätter sollten daher von den Vergabestellen genutzt werden. Aber auch hier müssen die einzelnen Antworten, etwa zu den Gründen des Ausschlusses eines Bieters wegen Nichteignung, vom Auftraggeber konkret erläutert werden. Die Vordrucke vertragen daher keine pauschalen Aussagen, sondern sind individuell auf den jeweiligen Sachverhalt bezogen auszufüllen.

II. Planung der Planung verbessern

Die auch über die Medien bekannten Großprojekte des neuen Berlin-Brandenburger Großflughafens, der Elbphilharmonie in Hamburg sowie von Stuttgart 21 haben bei aller Unterschiedlichkeit eines gemeinsam: Die Planung dieser Großvorhaben und vergaberechtlich insbesondere die Schätzung des Auftragswerts waren fehlerhaft. Diese Fehler erfolgten – wie häufig – vor dem eigentlichen Spatenstich bzw. dem Leistungsbeginn. Sie betreffen die Vorbereitung der eigentlichen Beschaffung und damit auch die Phase des Vergabeverfahrens. Zwar haben kommunale Projekte in der Regel nicht die Größenordnung der genannten Großvorhaben. Dennoch lauern auch bei den – kleineren - kommunalen Projekten immer wieder Fehlerquellen. Diese können durch eine verbesserte „Planung der Planung“ wenn nicht ganz verhindert, so doch zumindest minimiert werden. So kann eine sparsame und wirtschaftliche Vergabe als eigentliches Ziel des Vergaberechts gewährleistet werden.

Voraussetzung hierfür sind zunächst qualifiziertes eigenes Personal in den Vergabestellen und / oder qualifizierte externe Büros (Architekten, Ingenieure etc.), die mit der Aufgabe der Vergabevorbereitung beauftragt werden. Eine gute Vergabevorbereitung, insbesondere bei komplexeren Beschaffungen, erfordert Mühe und Akribie. Umgekehrt hilft die qualifizierte „Fleißarbeit“ bei der Planung und der Vorbereitung der Vergabe später Fehler vermeiden und Kosten sparen.

Dabei lehrt die Erfahrung, dass bei Vergabeverfahren eine Typik und Wiederholung der „immer gleichen Fehler“ auftritt. Es geht also regelmäßig bei Vergabefehlern nicht um brandaktuelle Rechtsprobleme, sondern um falsche Weichenstellungen an zentralen Punkten des Vergabeverfahrens und seiner Vorbereitung.

III. Vergabevorbereitung beginnt weit vor der Vergabebekanntmachung

Vergaberechtlich beginnen Offene Verfahren sowie Öffentliche Ausschreibungen und Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach außen sichtbar erst mit der Vergabebekanntmachung. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine gute Vergabevorbereitung weit vor dieser Bekanntmachung beginnt. Dies gilt auch bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung (Bsp.: Beschränkte Vergaben). Auch hier muss die Vergabevorbereitung vor der Aufforderung der Auftraggeber gegenüber Unternehmen, sich zu bewerben, beginnen. Ist nämlich die Vergabevorbereitung, etwa durch eine unkorrekte Bestimmung des Bedarfs und der Leistungsbeschreibung, mangelhaft, sind Nachträge und ggf. auch Vergabenachprüfungsverfahren vorprogrammiert.

1. Verantwortung organisatorisch klar zuordnen

Eine qualifizierte Vergabevorbereitung des Auftraggebers mit dem Ziel einer wirt-

schaftlichen Beschaffung erfordert zunächst eine klare Organisation innerhalb der kommunalen Vergabestelle selbst. Dies bedingt insbesondere eine Zuordnung der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vergabeverfahren regelmäßig nicht von der Vorbereitung bis zur Zuschlagserteilung durch eine Einzelperson durchgeführt wird. Vielmehr sind an dem Vergabeprozess innerhalb einer Verwaltung gerade bei komplexen und umfangreicheren Beschaffungen mehrere Verantwortung tragende Akteure, einschließlich der Rechnungsprüfungsämter, beteiligt.

Bei öffentlichen und damit auch kommunalen Vergabestellen ist insbesondere die Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben zwischen den sogenannten Bedarfsstellen, also den Fachbereichen oder Ämtern auf der einen Seite, und den zentralen Vergabestellen auf der anderen Seite wichtig. Diese sollten gut und qualifiziert in ihren jeweiligen Einzelverantwortlichkeiten zusammenarbeiten. Fachbereich und zentrale Vergabestelle sollten ein kompetentes Vergabeteam bilden, das Schnittstellenrisiken im Vergabeverfahren minimiert.

2. Abgrenzung zwischen Fachbereichen und zentralen Vergabestellen

In beispielhafter Form lässt sich eine Aufteilung der Verantwortung und der Aufgaben zwischen Bedarfsstellen (Fachbereichen) und zentralen Vergabestellen in einer Kommune wie folgt vornehmen:

a) Aufgaben der Bedarfsstellen (Fachbereiche etc.):

- o Bedarfsermittlung
- o Auftragswertschätzung
- o Ggf. Sicherstellung der Finanzierung (Budgetierung)
- o Prüfung der Vergabeart und der Bestimmung der Vergabeordnung (VOB, VOL, VOF) gemeinsam mit der zentralen Vergabestelle
- o Prüfung eines – ausnahmsweise – Absehens von der Fach- und Teillosgabe
- o Erstellung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeunterlagen
- o Prüfung einer Aufnahme konkreter Regelungen zu Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen in die Vergabeunterlagen
- o Inhaltlich-fachliche und technische Eignungsprüfung der Unternehmen und ihrer Angebote
- o Wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Prüfung unangemessen niedriger Preise
- o Prüfung der Erfüllung der Zuschlagskriterien (Beispiel: Qualität, Technischer Wert, Betriebs- und Folgekosten)
- o Unterstützung beim Vergabevermerk (Dokumentation)
- o Leistungsabnahme und Prüfung der Rechnungen

- o Selbständiger Abruf von Lieferungen
- o Marktbeobachtung, Fehlmeldungen, Hinweise auf Besonderheiten.

b) Aufgaben zentraler Vergabestellen

- o Organisations- und Fristenplanung für das gesamte Vergabeverfahren
- o Letztverantwortung für die Vergabeunterlagen, die Leistungsbeschreibung (Insbesondere: Prüfung der Produktneutralität)
- o Vergabebekanntmachung bei nationalen sowie EU-Vergaben
- o Mitverantwortung für die Wahl des Vergabeverfahrens (Vergabeart) und bei der Bestimmung der Vergabeordnung (VOB, VOL, VOF)
- o Versand der Vergabeunterlagen, Kostenabwicklung
- o Sammlung und Verwahrung der eingegangenen Angebote unter Verschluss
- o Zentrale Durchführung der Submission und des Eröffnungstermins (VOB) / Öffnungstermins (VOL)
- o Formelle Prüfung und Wertung der Angebote
- o Erstellung des Preisspiegels
- o Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot (mit Fachbereich)
- o Vergabevorschlag
- o Verantwortung für den Vergabevermerk (Dokumentation)
- o Fertigung des Auftragschreibens an das bezuschlagte Unternehmen
- o Überwachung von Vergabeterminen (mit Fachbereich).

3. Vergabedienstanweisung empfehlenswert

Es empfiehlt sich, insbesondere die Zuordnung der Verantwortlichkeiten zwischen der Bedarfs- und der zentralen Vergabestelle in einer Dienstanweisung oder einem Beschaffungshandbuch niederzulegen. Neben der Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben des Fachbereichs und der zentralen Vergabestelle können hier zum Beispiel auch andere Punkte geregelt werden. Hierzu gehören z. B. die jeweiligen und von Auftragswerten abhängigen Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sowie die Details zur jeweiligen Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung. Auch Regelungen zum Vergabeverfahren selbst, also etwaige Besonderheiten, wie die Berücksichtigung einer umweltfreundlichen Vergabe sowie Vorgaben zur Einhaltung von Fristen und zur Frage einer (externen) Beauftragung Dritter mit der Vergabe können Teil einer derartigen Dienstanweisung sein.

4. Vergabeverfahren ist Sache der Verwaltung

Grundsätzlich gilt, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens selbst ein „Geschäft der Verwaltung“ ist. Zwar ist es Aufgabe des Rates oder des jeweiligen

Beschlussgremiums in einer Kommune, ein bestimmtes Projekt und die damit in der Folge verbundene Durchführung einer Beschaffung zu beschließen. Das Vergabeverfahren als solches sollte jedoch allein in der Kompetenz der Verwaltung (Bedarfs- und zentrale Vergabestelle) liegen, so dass die Politik hier „außen vor zu bleiben“ hat. Dies beinhaltet, dass der Gemeinderat oder ein entsprechendes Beschlussgremium (Ausschuss etc.) einem – richtigen - Vergabevorschlag der Verwaltung grundsätzlich auch zustimmen muss. Diesen Gremien steht schon wegen der Stringenz des Vergabeverfahrens, das nicht einfach verschiedene Zuschlagsentscheidungen zulässt, kein eigenes Ermessen zu. Faktisch hat dieses Gremium also den richtigen Vorschlag der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen. Ist dieser Vergabevorschlag falsch oder rechtswidrig, muss er – ggf. nach genauer Prüfung – durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin beanstandet und aufgehoben werden.

5. Inhaltliche Prüfpunkte einer qualifizierten Vergabevorbereitung

Neben einer organisatorisch guten Vergabevorbereitung sollten auch inhaltliche Kernvoraussetzungen an ein ordnungsgemäßes und dem Ziel der Wirtschaftlichkeit dienendes Vergabeverfahren beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Grundsätze:

a) Drei Gebote „Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz“ beachten

Die Vergabeordnungen (VOB, VOL und VOF) stellen letztlich nichts anderes als eine Konkretisierung der drei zentralen und allgemeinen Vergabegrundsätze „Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz“ dar. Diese Grundsätze finden sich nicht nur in § 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB. Sie kommen u. a. auch in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 VOL/A sowie auch in § 2 Abs. 1 und 2 VOF zum Tragen. Die Beachtung dieser Grundsätze sowohl bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens als auch im Vergabeverfahren selbst gewährleistet eine Ordnungsgemäßheit. Umgekehrt beinhaltet eine Missachtung dieser fundamentalen Prinzipien durch die Vergabestellen stets einen Vergabefehler.

b) Beschaffungsbedarf und Auftragsgegenstand genau ermitteln

Das Vergaberecht regelt nicht, ob, wann und was der Auftraggeber beschafft. Hat sich der Auftraggeber zur Beschaffung einer konkreten Leistung entschlossen, regelt das Vergaberecht nur das „Wie“ der Beschaffung. Im Übrigen gilt grundsätzlich die Beschaffungsautonomie und das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers (s. die Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 27.06. und 01.08.2012). Dies

bedeutet, dass der Auftraggeber für die Bestimmung der von ihm vergebenen Leistung (Bsp.: Beschaffung von Parkett) „nur“ objektiv auftrags- und sachbezogene und damit nachvollziehbare Gründe haben muss. Einer vorherigen Markterkundung durch den Auftraggeber bedarf es daher nicht. Vielmehr ist die Leistungsbestimmung des Auftraggebers dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert. Folge ist, dass Bieter nicht eine andere Leistung (Bsp.: Laminat statt Parkett) beanspruchen können. Mit anderen Worten könnte eine Kommune für ihre Verwaltungsgebäude auch „goldene Wasserhähne“ beschaffen wollen. Dies wäre kein vergaberechtliches, wahrscheinlich aber ein haushaltsrechtliches und finanzielles Problem.

Dies gilt zumindest insoweit, als der Auftraggeber nicht einseitig Produkte vorgibt (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 23.03.2010). Eine derartige Produktvorgabe ist nur ausnahmsweise möglich (s. Art. 23 Abs. 8 der EU-VKR 2004/18/EG sowie § 7 Abs. 4 VOL/A). Voraussetzung ist, dass die Produktvorgabe etc. durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist und eine hinreichend genaue Beschreibung der Leistung durch verkehrsbliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Grundsätzlich ist bei – ausnahmsweise gerechtfertigten – Produktvorgaben der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ mit zu verwenden. Eine Produktvorgabe ohne diesen Zusatz kann aber im Ausnahmefall, u. a. bei ansonsten auftretenden Schnittstellenproblemen oder aus Gründen der einheitlichen Gestaltung bzw. der Integration, des Gebrauchs, des Betriebs oder der Wartung, zulässig sein (S. § 7 Abs. 4 S. 3 VOL/A).

c) Richtige Kostenschätzung

Die richtige Schätzung des Auftragswerts (s. §§ 2 und 3 VgV) ist zum einen für die Ermittlung des Schwellenwerts und damit für die Frage, ob eine EU-Vergabe (VOB: 5 Millionen Euro; VOL und VOF: 200 000 Euro) stattfinden muss, wesentlich. Folge ist, dass nur bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellen ein europaweites Vergabeverfahren unter unmittelbarer Anwendung der EU-Vergaberichtlinien, des GWB, der Vergabeverordnung, der Sektorenverordnung, der VOF sowie der 2. Abschnitte der VOB/A und der VOL/A stattfindet. Auch gibt es nur oberhalb der EU-Schwellenwerte einen effektiven Primärrechtsschutz vor Vergabekammern und Vergabesenaten nach dem GWB. Zum anderen ist aber eine ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswerts auch für die Frage des Vorliegens „unwirtschaftlicher Angebote“ als Aufhebungsgrund entscheidend.

Die Schätzung der vorgesehenen Leistung hat objektiv und unter Einbeziehung möglicher Optionen oder Vertragsverlängerungen zu erfolgen (s. § 3 Abs. 1 und 2

VgV). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens (§ 3 Abs. 9 VgV). Für regelmäßig wiederkehrende Aufträge oder Daueraufträge sowie für Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, enthalten die §§ 3 Abs. 3 und 4 VgV Grundlagen für die Auftragswertschätzung.

d) Bestimmung der Vergabeordnungen

Die Bestimmung der jeweiligen Vergabeordnung (VOB, VOL oder VOF) ist wichtig wegen der unterschiedlichen Schwellenwerte bei Bauvergaben einerseits sowie Liefer- und Dienstleistungsvergaben andererseits. Aber auch wegen unterschiedlicher materieller Inhalte (Bsp.: Gewährleistungsfristen) sowie unterschiedlicher Verfahren (Bsp.: Submission mit Beteiligungsmöglichkeit der Bieter bei der VOB/A; VOL/A: Bieter sind nicht zugelassen) ist die Differenzierung wesentlich. Die Abgrenzung zwischen der VOB/A und der VOL/A richtet sich grundsätzlich nach dem Schwerpunkt der jeweiligen Leistung (s. auch: § 99 Abs. 10 GWB). Demgegenüber ist die VOF bei der Vergabe (Freiberuflicher) Dienstleistungen in Abgrenzung zur VOL/A dann anwendbar, wenn deren Gegenstand eine Aufgabe ist, „deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann“ (s. § 1 Abs. 1 S. 1 VOF). Dagegen kommt umgekehrt die VOL/A bei der Vergabe auch Freiberuflicher Dienstleistungen dann zur Anwendung, wenn deren Gegenstand vorab eindeutig und klar beschrieben werden kann (Bsp.: Zehn konkret durch ein Ingenieurbüro vorzunehmende Bohrungen für die Prüfung von Altlasten in einem Grundstück).

e) Bestimmung der Vergabeart

Im deutschen Rechtssystem sind die Vergabearten hierarchisch beginnend mit dem Offenen Verfahren / Öffentliche Ausschreibung über das Nichtoffene Verfahren / Beschränkte Ausschreibung bis hin zum Verhandlungsverfahren / Freihändige Vergabe ausgestaltet. Besondere Formen sind der Wettbewerbliche Dialog oder die Rahmenvereinbarung. Während das Nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und auch die Beschränkte Ausschreibung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen grundsätzlich die Vergabe von Aufträgen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb beinhaltet, können Verhandlungsverfahren und Beschränkte Ausschreibungen bei entsprechenden Voraussetzungen auch ohne Teilnahmewettbewerb zur Anwendung kommen. Bei Freihändigen Vergaben werden Leistungen regelmäßig ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

Die genauen Voraussetzungen für die

Anwendung der einzelnen Verfahren finden sich in den Vergabeordnungen (s. §§ 3 VOB/A, 3 EG VOB/A; 3 VOL/A, 3 EG VOL/A sowie 3 VOF). Die Voraussetzungen für den Wettbewerblichen Dialog sind ausführlich in § 3 Abs. 7 EG VOL/A und für die Rahmenvereinbarungen in § 4 EG VOL/A geregelt. Diese rechtlichen Vorgaben zur Bestimmung der Vergabeart sollten die Vergabestellen unbedingt beachten. Abgesehen hiervon besteht unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben in einzelnen Bundesländern für die Kommunen die Möglichkeit, bis zu einer Wertgrenze von einer Million Euro im VOB/A-Bereich beschränkt und bis zu 100 000 Euro freihändig Aufträge vergeben zu können. Im VOL/A-Bereich (Liefer- und Dienstleistungen) ist den Kommunen die Möglichkeit zur Beschränkten oder auch zur Freihändigen Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro durch einige Landesregierungen als Option gestattet.

f) Vergabe nach Teil- und Fachlosen (Mittelstandsschutz)

Nach § 97 Abs. 3 S. 1 und 2 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind danach in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Satz 3 bestimmt, dass mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe diese erfordern. Gleichlautende oder aber zumindest ähnliche Vorgaben enthalten die Vergabeordnungen in §§ 5 VOB/A, 2 Abs. 2 VOL/A sowie § 2 Abs. 4 VOF. Danach ist die Teil- und Fachlosvergabe die Regel.

Die Ausnahme einer Gesamtvergabe oder etwa einer Generalplanerleistung (VOF) erfordert daher stets wirtschaftliche oder technische Gründe. Als wirtschaftliche Gründe hat die Rechtsprechung Synergieeffekte, Bauzeitenverkürzungen oder auch erhebliche Kosteneinsparungen sowie als technische Gründe Qualitäts- und Schnittstellenerfordernisse (OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012) angesehen. Bei sachlich abgrenzbaren eigenen Märkten sind aber grundsätzlich eigene Lose zu bilden. Dies betrifft etwa die Vergabe von Unterhaltsreinigungsleistungen einerseits und Glasreinigungsleistungen andererseits (OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012).

IV. Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung als Kernpunkt der Vergabevorbereitung

Ganz maßgeblich für eine ordnungsgemäße Vergabevorbereitung und damit für ein qualifiziertes Vergabeverfahren ist eine akkurate Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung muss eindeutig und erschöpfend sein, so dass ein

Bieter auf dieser Grundlage auch klar kalkulieren und seine Angebote erstellen kann. Sie darf insbesondere im VOB/A-Bereich (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufbürden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkungen auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

Grob werden zwei verschiedene Arten der Leistungsbeschreibung unterschieden, die im Hinblick auf die Regelungstiefe und den Wettbewerb in einem Stufenverhältnis zueinander stehen: Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (VOB/A), nach der VOL/A auch konventionelle Leistungsbeschreibung genannt, und die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (VOB/A), im Rahmen der VOL/A auch als funktionale Leistungsbeschreibung bezeichnet.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (konventionelle Leistungsbeschreibung) erfolgt durch den Auftraggeber in sehr detaillierter Form, so dass die Bieter zu den im Einzelnen aufgeführten Positionen (Beispiel: 50 000 Briefumschläge, DIN C 6, 90 g/m², hergestellt aus Recyclingpapier) nur noch ihre Angebotspreise eintragen. Daher vollzieht sich der Wettbewerb allein über den Preis. Demgegenüber gibt die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (funktionale Leistungsbeschreibung) nur die wesentlichen Funktionselemente der gewünschten Leistung vor, nicht aber den genauen technischen Weg dorthin.

Dies bleibt Aufgabe der Bieter, so dass der Auftraggeber bei dieser Form der Leistungsbeschreibung sich das technische Know-how der Bieter zu Nutze macht. Grundsätzlich hat die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (konventionelle Leistungsbeschreibung) Vorrang vor der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (funktionale Leistungsbeschreibung). Letzte kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. § 7 Abs. 3 VOB/A und § 7 Abs. 2 S. 2 VOL/A) zur Anwendung. Im Rahmen der Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich das Gebot der Produktneutralität zu beachten (s. III. 5.b), von dem es nur eng vorgegebene Ausnahmen (s. § 7 Abs. 8 VOB/A und § 7 Abs. 4 VOL/A) gibt. Gerade diese Ausnahmen müssen im Vergabevermerk begründet werden. Die Auftraggeber können in den Vergabeunterlagen auch Nebenangebote zulassen (s. § 9 Abs. 4 EG VOL/A). Bei Vergaben über den EU-Schwellen müssen sie in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hierzu Mindestanforderungen (Bsp.: Rechtliche oder sicherheitsrelevante Eckpunkte, Negativausschluss) festlegen.

V. Eignungs- und Zuschlagskriterien gehören in die Vergabebekanntmachung

1. Gute Bekanntmachung fördert wirtschaftliche Vergaben

Mit der Vergabebekanntmachung tritt der Auftraggeber bei Offenen Verfahren, öffentlichen Ausschreibungen sowie bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb erstmalig nach außen gegenüber den sich für die Ausschreibung interessierenden Unternehmen in Erscheinung. Der Vergabebekanntmachung mit ihren konkret erforderlichen Angaben muss daher regelmäßig eine detaillierte Prüfung durch die Auftraggeber vorausgehen. Erfolgt dies nicht, ist das Ziel des Vergabeverfahrens, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, von vornherein gefährdet. Zudem führen Mängel der Vergabebekanntmachung zu Fehlern im Vergabeverfahren selbst. Sie sind weiter bei nicht erfolgter Korrektur Quelle für Störungen in der folgenden Vertragsabwicklung, Ursache für Nachtragsforderungen sowie für Vergabenachprüfungsverfahren und Schadensersatzprozesse.

2. Zentrale Leitlinien einer richtigen Vergabebekanntmachung

a) Vermeidung von Widersprüchen zwischen Vergabebekanntmachung und Vergabeunterlagen

Insbesondere muss die Vergabebekanntmachung neben den oben unter den Punkten III. 5.a) – f) enthaltenen Kriterien eine Beschreibung der zu vergebenden Leistung sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien enthalten. Dabei darf es keine Widersprüche zwischen den Inhalten der Vergabebekanntmachung und den übrigen Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, geben. Mit anderen Worten darf es in den Vergabeunterlagen zwar Konkretisierungen und Ergänzungen gegenüber der Bekanntmachung geben. Dies kann etwa die Angabe des genauen Zeitpunkts der Beibringung der (Eignungs-)Nachweise durch die Unternehmen oder aber auch eine Untergewichtung der Zuschlagskriterien betreffen. Niemals dürfen sich aber die konkreten Inhalte von Bekanntmachung und Vergabeunterlagen widersprechen. Insbesondere bei der Angabe der Anforderungen an die Referenzen und Eignungsnachweise (Bsp.: Wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen) ist auf eine Übereinstimmung zu achten.

b) Eignungskriterien: Auftragsbezug und Verhältnismäßigkeit

Die Eignungskriterien müssen durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt (Auftragsbezug, s. § 6 Abs. 3 S. 1 VOL/A) und auch verhältnismäßig sein. Hier gilt

häufig der Grundsatz: „Weniger ist Mehr!“ Insbesondere bei geforderten Umsatzzahlen, aber auch bei der Vergleichbarkeit der von den Bewerbern und Unternehmen geforderten Referenznachweise wird nicht selten zu viel bzw. zu Eingrenzendes verlangt. Dies kann einen Verstoß gegen das Wettbewerbsprinzip darstellen. So ist es z. B. zu einengend, bei der Vergabe einer VOF-Planungsleistung die Referenzen auf die Nachweise der bereits erfolgten Ausführung konkreter Gebäudetypologien (Bsp.: Berufsschulen) zu beschränken. Denn insoweit gibt es regelmäßig „keine (Berufs-)Schul-Architekten oder Ingenieure.“

c) Eigenerklärungen und klares Verlangen des Auftraggebers

Darüber hinaus ist bei der Form der Eignungsnachweise zu beachten, dass bei VOB-Vergaben (s. § 6 Abs. 3 Nr. 2 i) VOB/A: „kann“) und erst recht bei VOL/A-Vergaben nach § 6 Abs. 3 S. 2 VOL/A „grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen“ sind. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen (§ 6 Abs. 3 S. 4 VOL/A). Wichtig ist auch, dass der Auftraggeber bereits in der Bekanntmachung die von ihm verlangten Nachweise klar und deutlich vorgibt. §§ 8 Abs. 3 und 9 EG Abs. 4 der VOL/A verlangen insoweit eine „abschließende Liste“, in der alle Nachweise zusammengestellt sind. Jedenfalls sollten die Vergabestellen bereits durch eine richtige Bekanntmachung und ordnungsgemäße Vergabeunterlagen die sonst gegebene Pflicht (s. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) bzw. das Ermessen (s. § 16 Abs. 2 VOL/A) zur Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise von den Bietern zu vermeiden suchen.

3. Zuschlag erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter

Die Angabe der Zuschlagskriterien hat stets transparent und mit ihrer grundsätzlichen Gewichtung bereits in der Bekanntmachung zu erfolgen. Dabei sollten Qualitätsvergaben gefördert und formale Ausschlüsse sowie einseitige Vergaben an den „billigsten Bieter“ vermieden werden. Insoweit fordert das Vergaberecht an keiner Stelle, dem „billigsten Bieter“ den Auftrag zu erteilen. Vielmehr bestimmen die Vergabeordnungen (s. § 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 3 VOB/A) zur Frage der Zuschlagserteilung: „Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“ Damit korrespondiert, dass unter den Angeboten der Zuschlag auf „das Angebot erteilt werden soll, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder

Ausführungsfrist als das Wirtschaftlichste erscheint“ (s. § 16 Abs. 6 Nr. 3 S. 2 VOB/A).

VI. Dokumentation als strategisches Instrument für Vergabeverfahren nutzen

Eine Grundvoraussetzung für eine gute Vorbereitung und auch Durchführung des Vergabeverfahrens ist die ordnungsgemäße Dokumentation (s. §§ 20 VOB/A und VOL/A) in einem Vergabevermerk. Dieser dient nicht nur der Transparenz des Verfahrens, sondern auch der Eigenabsicherung der Mitarbeiter der Vergabestelle und damit dem Auftraggeber selbst sowie auch der „Außenabsicherung“, etwa im Falle eines Rechtsstreits. Für den Vergabevermerk, der jeweils chronologisch und zeitnah und damit keinesfalls erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu erstellen ist, ist wesentlich, dass sämtliche einzelne Stufen des Verfahrens, beginnend mit der Vorbereitung und endend mit der Zuschlags- und Auftragserteilung, alle einzelnen Maßnahmen und die maßgebenden Feststellungen sowie insbesondere die Begründungen für die getroffenen Entscheidungen in Textform zu dokumentieren sind. Die Dokumentation sollte für die Vergabestellen nicht als unnötiger Ballast, sondern als sinnvolles und strategisches Instrument zur Gewährleistung eines effizienten und guten Vergabeverfahrens eingesetzt werden. Die Dokumentation (s. § 20 Abs. 1 VOB/A) bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung des Vergabeverfahrens selbst. Neben dem Namen und der Anschrift des Auftraggebers, der Art und dem Umfang der Leistung sowie dem Wert des Auftrags sind insbesondere Angaben für bestimmte Entscheidungen des Auftraggebers in die Dokumentation aufzunehmen. Dazu gehören die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl, die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung, die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten, der Name des Auftragnehmers und die Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot, der Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmern, soweit beabsichtigt, sowie die Gründe für die Wahl der Beschränkten und Freihändigen Vergabe und ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.

VII. Prüffragen bei der Vergabevorbereitung

Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens sollte der Vergabevermerk aber insbesondere auch folgende Feststellungen und Fragebeantwortungen (Checkliste) enthalten:

1. Checkliste und Prüffragen bei der Vergabevorbereitung

- Wie wurde der Beschaffungsbedarf ermittelt und die exakte Kostenschätzung in welcher Höhe vorgenommen?
- Sind ausreichende Finanzmittel für die Beschaffung vorhanden?
- Ist eine nationale oder EU-weite Ausschreibung aufgrund des Auftragswerts erforderlich?
- Welche Vergabeordnung (VOB, VOL, VOF) kommt zur Anwendung?
- Welche Gründe liegen für den Verzicht auf eine Öffentliche Ausschreibung / ein Offenes Vergabeverfahren vor?
- Welche Gründe gibt es für eine Beschränkte oder Freihändige Vergabe?
- Welche technischen oder wirtschaftlichen Gründe gibt es, von der grundsätzlichen Vergabe nach (Teil-/Fach) Losen abzuweichen?
- Welche Gründe bestehen, von der Abverlangung von Eigenerklärungen (insbesondere im VOL-Bereich, s. § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 VOL/A) abzuweichen?
- Sind die in Betracht gezogenen Eignungsnachweise durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt (Auftragsbezug) und verhältnismäßig?
- Warum ist eine Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung (s. § 7 Abs. 8 VOB/A und § 7 Abs. 4 VOL/A) gerechtfertigt?
- Warum sind Bedarfspositionen ausnahmsweise (s. § 7 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 VOB/A) in die Leistungsbeschreibung aufgenommen worden?
- Warum und in welcher Höhe sind Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen verlangt worden?
- Welche Zuschlagskriterien wurden ausgewählt und wie sind diese für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots gewichtet worden?
- Sind alle Vergabeunterlagen fertig gestellt und kann innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden?

2. Prüfpunkte im Vergabeverfahren selbst ordnungsgemäß vorbereiten

Neben diesen bereits im Vorfeld zur eigentlichen Vergabebekanntmachung durchzuführenden und für den Vergabevermerk relevanten Prüfpunkte spielt die Dokumentation naturgemäß im nachfolgenden Vergabeverfahren selbst und den dort zum Tragen kommenden einzelnen Schritten eine besondere Rolle. Auch diese Prüfpunkte, die durchaus über die Ausführungen unter Punkt VI am Ende (s. auch § 20 VOB/A) hinausgehen, sollten aber bereits bei der Vergabevorbereitung berücksichtigt und strukturiert werden. Die Inhalte des Vergabevermerks (Dokumentation) betreffen in diesem Stadium insbesondere folgende Punkte:

- Wann sind welche Vergabeschritte (Bekanntmachung, Absendung der

Vergabeunterlagen an die Unternehmen etc.) erfolgt?

- Welche Bewerber / Bieter haben Vergabeunterlagen angefordert?
- Gab es Nachfragen und wenn ja welche?
- Wie sind diese Fragen wann und gegenüber wem beantwortet worden?
- Wurden nachträgliche Informationen versendet?
- Wann und an wen?
- Wann gingen die Angebote ein?
- Waren diese ordnungsgemäß verschlossen?
- Wie wurde mit nicht ordnungsgemäß verschlossenen Angeboten verfahren?
- Welche Ergebnisse hatte die Angebotsprüfung und -wertung?
- Bei Verhandlungsverfahren: Über welche Punkte wurde wie und mit welchem Ergebnis mit den Bietern verhandelt?
- Wie begründet sich die Zuschlagsentscheidung?

Zu berücksichtigen ist, dass der Vergabevermerk insbesondere dort klare Begründungen enthalten muss, wo er das Vergaberecht prägende Wettbewerbsprinzip (Beispiel: Absehen von der öffentlichen Ausschreibung oder Vorgabe eines konkreten Produkts) einengt. Der Vergabevermerk ist im Übrigen Teil der einheitlichen Vergabeakte. Dieser enthält die gesamten Ausschreibungsunterlagen (Vertragsentwurf, Leistungsverzeichnis, Bewertungsmatrix, Protokoll des Eröffnungstermins, Information der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter etc.).

VIII. Fazit

Auch für Vergabeverfahren gilt: Prävention ist besser als Repression und nachfolgende sowie kostenintensive Nachtragsforderungen der Unternehmen. Auch eine Rückforderung von Zuwendungen durch öffentliche Zuschussgeber oder Vergabenaachprüfungsverfahren vor Vergabekammern können durch eine effiziente Vergabevorbereitung vermieden werden. Eine qualifizierte Vergabevorbereitung kann jedenfalls im Ergebnis Kostensteigerungen, Zeitverzögerungen und Fehlplanungen verhindern helfen. Im Übrigen trägt sie zum eigentlichen Ziel des Vergaberechts, eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung zu gewährleisten, bei.

Eine gute Vergabevorbereitung beginnt weit vor der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung zur Bewerbung durch die Auftraggeber. Grundvoraussetzung einer qualifizierten Vorbereitung ist zum einen qualifiziertes Personal in den Kommunen und bei den eingeschalteten externen Büros. Zum anderen sollten auch organisatorisch die entsprechenden Strukturen, etwa mit einer Zuordnung der jeweiligen Verantwortungsbereiche auf

die Fachbereiche und Fachämter einerseits und die zentralen Vergabestellen andererseits, geschaffen werden. Nur so können die vielen „Klippen“ des Vergaberechts und des Vergabeverfahrens überwunden werden.

Gerade für die Kommunen als größte öffentliche Auftraggeber ist ein gutes Verfahrensmanagement im wahrsten Sinne des Wortes lohnenswert. Daher gilt auch für das Vergaberecht der Spruch des chinesischen Philosophen Laotse aus

dem 6. Jahrhundert vor Christus „Handle bevor die Dinge da sind. Ordne sie, bevor die Verwirrung beginnt.“ Ob Laotse allerdings bei diesen Sätzen an das Vergaberecht gedacht hat, ist nicht überliefert.

Ausschreibungspflicht von Immobilienprojekten¹

Dr. Alexandra Losch²

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) hat jüngst die Parameter geschärft, die die Entwicklung eines Immobilienprojektes auch dann ausschreibungsfrei ermöglichen, wenn öffentliche Interessen bei der Ausgestaltung der Vertragspflichten berücksichtigt werden.³ Die Entscheidung konkretisiert, dass und welche Spielräume der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, wenn ein Projekt zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur realisiert werden soll.

Kern des Rechtsstreites waren die Planung und Errichtung eines Verbrauchermarktes nebst Ladenpassage sowie eines Parkhauses, in dem ein Teil der Parkplätze öffentlich zu widmen waren. Das Projekt sollte unter anderem auch auf einer städtischen Fläche errichtet werden, auf dem sich bisher ein öffentliches Parkhaus mit 226 Einstellplätzen befand, das mit Städtebauförderungsmitteln gefördert worden war. Daraus resultierte noch eine Zweckbindung der Stellplätze bis zum Jahr 2021. Das Parkhaus befand sich nahe des Marktplatzes, wurde jedoch nicht als solches, sondern zweckentfremdet als Aufenthaltsort durch soziale Randgruppen genutzt. Dieses Parkhaus sollte abgerissen und stattdessen besagter Verbrauchermarkt mit Parkdecks und sich anschließender Ladenpassage errichtet werden. Der Investor vereinbarte mit der Stadt, dass eine näher gekennzeichnete Parkplatzfläche mit 226 Einstellplätzen öffentlich gewidmet werden sollte. Er hatte sich daneben zur Vornahme verschiedener Erschließungsmaßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet waren, die künftige innerstädtische Gestaltung an das neue Projekt anzupassen und eine ordnungsgemäße Erschließung nach Realisierung des Projektes sicherzustellen.

Der Investor hatte das Projekt in eigener Initiative zunächst auf privaten Grundstücksflächen entwickelt und es dann auf die städtische Fläche ausgeweitet. Er hatte mit der Stadt zunächst einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag nebst

einem aufschiebend bedingten Durchführungsvertrag geschlossen. Die Stadt hatte einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt und bekannt gemacht. Einwendungen waren nicht erhoben worden.

Die Vertragsparteien hatten für den Erwerb der städtischen Flächen einen Kaufpreis vereinbart, der mit einer Abweichung von drei Prozent dem ermittelten Bodenwert des Bodenwertgutachtens des Gutachterausschusses der fraglichen Stadt entsprach. Für die Beanspruchung der Privatfläche durch die öffentliche Widmung zahlte die Stadt an die Investorin pro Jahr EUR 35.000,00 bis zum Jahre 2021. Nach Ablauf des Jahres 2021, dem Zeitpunkt, zu dem die Zweckbindung der Städtebauförderungsmittel ausliefen, sollte eine Entwidmung stattfinden.

Die Antragstellerin betrieb in der fraglichen Gemeinde ein Einkaufszentrum und war nach eigenem Bekunden daran interessiert, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Grundstücke zu erwerben und dort ein städtebauliches Projekt zu entwickeln. Sie reichte einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer ein und wandte sich gegen die Kaufverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags. Sie argumentierte, dass das Gesamtprojekt sich als ausschreibungspflichtige Bauleistung darstelle, da es mit der Errichtung der öffentlichen Stellflächen und der Übernahme der Erschließungsmaßnahmen verbunden sei. Dies liege im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Stadt. Hinsichtlich des Schwellenwertes sei auf das Gesamtvolumen des Projektes abzustellen, das bei rund 20 Mio EURO liege und somit sei der Schwellenwert überschritten. Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag zurück⁴, wogegen die Antragstellerin Beschwerde beim OLG Schleswig-Holstein einreichte.

Die Ablehnung des Nachprüfungsantrags begründete die Vergabekammer damit, dass kein ausschreibungspflichtiger öffentlicher Bauauftrag vorliege. Eine Bau-

konzession lehnte die Vergabekammer mit der Begründung ab, dass ein befristetes Nutzungsrecht nicht verliehen worden sei, auch liege ein entgeltlicher Bauauftrag nicht vor, da allenfalls ein öffentliches Interesse an der Errichtung der öffentlichen Parkflächen zu erkennen sei und diese Maßnahmen weit unter dem maßgeblichen Schwellenwert von 5 Mio. EURO liegen. Im Übrigen liege das Projekt lediglich im städtebaulichen Interesse der Stadt, nicht aber in deren unmittelbarem wirtschaftlichen Interesse.

Vor der mündlichen Verhandlung vor dem Vergabesenat des OLG finalisierten die Vertragsparteien Stadt und Investor die Verträge und schlossen schließlich einen Kaufvertrag, der keine Baupflichten mehr enthielt, sowie einen Durchführungsvertrag, der die Pflicht zur Errichtung des streitgegenständlichen Projektes nebst Sicherheitsleistung enthielt.

Entscheidend für die Beurteilung der Ausschreibungspflicht ist die Helmut-Müller-Entscheidung des EuGH.⁵ Danach setzt eine ausschreibungspflichtige Bauleistung entweder eine Baukonzession mitsamt der zeitlich befristeten Verleihung von Nutzungsrechten oder aber eine entgeltliche Bauverpflichtung voraus. Eine ausschreibungspflichtige Baukonzession liegt nur dann vor, wenn ein befristetes Nutzungsrecht verliehen wird, was ausgeschlossen ist, wenn städtisches Eigentum veräußert wird. Ein entgeltlicher Bauauftrag liegt nur dann vor, wenn ein Entgelt für die Übernahme einer Bauverpflichtung eingeräumt wird, die Bauleistungen im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers liegen, die Bauverpflichtung einklagbar ist und der öffentliche Auftraggeber das Bauvor-

¹ Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des niedersächsischen Städtetages.

² Die Verfasserin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht und Partnerin der Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft am Standort Hannover.

³ OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. März 2013, Az.: 1 Verg 4/12, abgedruckt in diesem Heft, S. 235 ff. .

⁴ Vergabekammer Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. August 2012, VK-SH 17/12.

⁵ Urteil vom 25. März 2010, Rs.: C-451/08 "Helmut Müller GmbH".

haben maßgeblich steuert. Die bloße Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten genügt demgegenüber nicht, um eine ausschreibungspflichtige Bauleistung zu begründen.

Der Vergabesenat des OLG Schleswig-Holstein bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer. Er stellte zunächst klar, dass es keinen vorbeugenden Rechtsschutz gibt und die Anträge nur insoweit zulässig sind, als dass sie die Wirksamkeit bereits geschlossener Verträge angreifen. Das OLG betonte jedoch, dass die im Laufe des Beschwerdeverfahrens finalisierten und geschlossenen Verträge zulässiger Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind und der Antragsteller nicht darauf verwiesen ist, diese erneut im Nachprüfungsverfahren anzugreifen. Es entspreche der Prozessökonomie, nachträgliche Änderungen und Anpassungen einzubeziehen, solange der Beschwerdegegenstand identisch bleibe.

Sodann stellt das OLG Schleswig-Holstein fest, dass weder gesondert in dem Kaufvertrag oder in dem Durchführungsvertrag noch in der Gesamtschau beider Verträge eine ausschreibungspflichtige Bauleistung liege:

- Der Grundstückskaufvertrag enthalte keine Baupflichten und sei nicht auf eine Beschaffung ausgerichtet. Vielmehr veräußere die Stadt ihr Grundstück. Der Vertrag enthalte somit das Gegenteil einer Beschaffung.
- Der Durchführungsvertrag enthalte zwar Baupflichten, jedoch handele es sich dabei nicht um zivilrechtlich einklagbare Pflichten, sondern lediglich um öffentlich-rechtlich erforderliche Regelungsinhalte eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Als Bauaufträge seien solche Verpflichtungen von vornherein nicht anzusehen, die im Rahmen von städtebaulichen (planungsrechtlichen) Befugnissen und Regelungszuständigkeiten liegen und von der Investorin vertraglich übernommen wurden. Der Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst stelle von vornherein keinen ausschreibungspflichtigen Bauauftrag dar, da er als Satzung erlassen werde und zur Wahrneh-

mung der öffentlichen Regelungszuständigkeiten ergehe. Die vertraglichen Pflichten, die die Investorin im Rahmen des Durchführungsvertrages übernommen habe, seien Voraussetzung für die Entstehung des öffentlichen Baurechts und notwendiger Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Stadt werde nicht erfüllte Pflichten nicht einklagen, sondern im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte vornehmen lassen. Die vereinbarte Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die durchzuführenden Baumaßnahmen sei als Folgelastvereinbarung anzusehen, gleiches gelte für die vereinbarte Überlassung, Erhaltung und Unterhaltung von 226 Stellplätzen sowie die durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen. Es handele sich um einen „klassischen“ Anwendungsfall von Vereinbarungen, die den Rahmen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB wahren würden.

- Auch aus der Zusammenschau beider Verträge ergäbe sich im Ergebnis keine ausschreibungspflichtige Bauverpflichtung. Zwar seien die verschiedenen Leistungen, zu denen sich die Investorin verpflichtet habe, Bauleistungen. Es liege jedoch weder eine Baukonzession vor noch ein entgeltlicher Bauauftrag. Eine Baukonzession scheidet schon aus dem Grunde aus, da die Stadt der Investorin keine befristeten Nutzungsrechte verleihen könne und auch nicht verleihe. Ein entgeltlicher Bauauftrag liege nicht vor, da kein Entgelt für die übernommenen Baupflichten gezahlt werde. Die vereinbarte Pauschale in Höhe von 35.000,- EURO werde nicht für die Errichtung der Stellplätze gezahlt, sondern als Kompensation für die Belastung aufgrund der öffentlichen Widmung. Eine Vergütung könne auch nicht in einem verbilligten Kaufpreis für die städtischen Flächen liegen, es werde ein Betrag gezahlt, der dem Verkehrswert entspräche. Dies folge aus dem eingeholten Bewertungsgutachten, der Kaufpreis entspräche dem ermittelten Schätzwert. Auch fehle es an dem erforderlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse. Die zu errichten-

den öffentlich zu widmenden Stellplätze würden lediglich verlagert, nicht aber neu geschaffen und stelle daher keinen eigenständigen wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt dar.

- Abschließend weist das OLG darauf hin, dass auch der maßgebliche Schwellenwert nicht überschritten werde. Abzustellen sei auf den Wert der vorzunehmenden Bauleistungen und nicht auf das Gesamtvolumen des Projektes. Entscheidend hierfür sei, dass ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Stadt am Gesamtprojekt nicht festzustellen sei und auch keine Baukonzession vorliege, die sich auf das Gesamtprojekt beziehe.

Als Fazit sind somit folgende Kernaussagen hervorzuheben:

1. Ein Vergaberechtschutz gegen noch nicht abgeschlossene Verträge ist unzulässig!
2. Ein entgeltlicher Bauauftrag liegt jedenfalls nach Auffassung des OLG Schleswig-Holstein nicht vor, wenn der private Investor lediglich Baupflichten übernimmt, die Gegenstand eines Durchführungsvertrages und notwendige Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind und damit lediglich planerische städtebauliche Interessen verfolgt werden. Wichtig ist die Aussage des OLG, dass vertragliche Pflichten, die einem Investor im Rahmen des Durchführungsvertrages als Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auferlegt werden, keine Ausschreibungspflicht auslösen. Es handele sich dabei um Pflichten, die sich als Bestandteil zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts darstellen.
3. Entscheidend für die Schätzung des Schwellenwertes ist der Wert der Bauleistungen, die dem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers zugeordnet werden können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der öffentliche Auftraggeber kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem Gesamtprojekt besitzt und auch keine Baukonzession vorliegt, bei der auch die Wertungspotentiale aus Sicht des Investors zu berücksichtigen sind.

HOAI 2013: Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Johannes-Ulrich Pöhlker, Hessischer Städte- und Gemeindebund
Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Am 7.6.2013 hat der Bundesrat dem Inhalt des Regierungsentwurfs der HOAI 2013 (Drucksache 334/13 vom 25.4.2013) zu-

gestimmt. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt wird die neue HOAI in Kraft treten und für die ab diesem Zeitpunkt beauf-

tragten Leistungen anzuwenden sein (§ 57). Ziel der Änderung der HOAI 2009 war die Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder sowie die Aktualisierung der Honorarstruktur unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik. Einflussfaktoren für die Honorarerhöhungen waren der Mehr- oder Minderaufwand aus den aktualisierten Leistungsbildern, die Baupreisentwicklung, die Entwicklung der Personal-

und Sachkosten sowie die Rationalisierung des Planungsprozesses.

Eine augenfällige Änderung besteht darin, dass die Honorare trotz vehementen Widerstandes der Kommunalen Spitzenverbände und des Hinweises darauf, dass die Kommunen die erheblichen zweistelligen Honorarerhöhungen aufgrund der Situation der kommunalen Haushalte nicht zu schultern in der Lage seien, unmittelbar in den Honorartabellen selbst und mittelbar durch Veränderung der Leistungen insbesondere im Bereich der Flächenplanung erheblich erhöht worden sind; im Einzelnen kann dazu auf den Inhalt der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf vom 21.3.2013 verwiesen werden.

Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 16)

In den Begriffsbestimmungen (§ 2) wird der Umbau aufgrund der neu strukturierten Regelung des Umbauszuschlages als „Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand“ definiert (Abs. 5); hinzugekommen ist auch eine Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz für Leistungen im Bestand erfolgt (Abs. 7).

Die anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 1 und 2) sind um die angemessene Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ergänzt worden (Abs. 3). Die Vorschrift orientiert sich an § 10 Abs. 3a HOAI 1996. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz muss bereits durch Bauleistungen hergestellt, also vorhanden sein und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet - in den Planungsprozess eingebunden werden. Der Umfang und der angemessene Wert ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Der Vorschlag, die Angemessenheit durch die Bestimmung der Neubaukosten und einem leistungsbild- bzw. leistungsphasenbezogenen Abminderungsfaktor ermitteln zu können, ist aufgrund der daraus resultierenden Honorarungerechtigkeiten nicht umgesetzt worden, so dass eine Einzelbewertung unter Berücksichtigung der Mengen und Einheitspreise abzüglich einer Minderung aufgrund Erhaltungszustandes oder eine Bewertung nach Rauminhalt oder Erfahrungswerten oder indexbezogenen Kosten erfolgen und vertraglich vereinbart werden muss. Bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen wird ein Zuschlag, der nunmehr auch für das Leistungsbild Freianlagen eingeführt worden ist, von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad unwiderleglich vermutet, sofern keine schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4): Das bedeutet, dass auch in den Fällen hohe und sehr hoher Planungs-

anforderungen ein Zuschlag von 20 % unwiderleglich vermutet wird und bei geringen oder sehr geringen Planungsanforderungen kein Zuschlag entsteht. Dies gilt aber nur dann, wenn die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen. Dazu ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder eine Begrenzung des Zuschlages bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vorgegeben, wie beispielsweise für Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bis 33 % und für Innenräume, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung bis 50 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zuschlag von 20 % im Falle fehlender Vereinbarung keinen Mindestwert vorgibt und die Höhe des Zuschlages im Wege einer schriftlichen Vereinbarung bei Auftragserteilung frei vereinbar ist, es den Vertragsparteien also wie bisher freisteht, einen Zuschlag von weniger als 20 % zu vereinbaren.

Der Instandsetzungs- und Instandhaltungszuschlag (§ 12) ist auch auf die Bauoberleitung (Leistungsphase 8 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) erstreckt worden.

In der HOAI 2013 sind für die Leistungsbilder der Flächenplanung einheitlich nur noch 3 Honorarzone vorgesehen (§ 5 Abs. 2); für die Objekt- und Tragwerksplanung 5 Honorarzone (Abs. 1). Die Honorarzonenermittlung wird für alle Leistungsbilder im Einzelfall nach den Bewertungsmerkmalen und für den Fall, dass für ein Objekt mehrere Honorarzone anwendbar sind, nach den Punktebewertungen in den jeweiligen Leistungsbildern ermittelt. Die Regelbeispiele in den Objektlisten, die den jeweiligen Leistungsbildern in der jeweiligen Anlage (Anlagen 10-15) zugeordnet sind, sollen lediglich im Sinne einer indikativen Bedeutung zu berücksichtigen sein (§ 5 Abs. 3). Liegt allerdings ein Regelbeispiel aus der Objektliste vor und sind auch die entsprechenden Bewertungsmerkmale der jeweiligen Leistungsbilder gegeben, ist eine Punktebewertung nicht erforderlich.

§ 10 (Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs) fasst die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 7 Abs. 5 und 10 HOAI 2009 zusammen. Abs. 1 regelt den Fall, dass aufgrund einer Einigung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer der Umfang der beauftragten Leistung verändert wird und dies Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten oder Flächen hat. In diesem Falle ist die Honorarberechnungsgrundlage als Folge der veränderten Leistung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen. Die Regelung stellt eine Kompensation dafür da, dass die anrechenbaren Kosten ausschließlich auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln sind. Abs. 2 regelt die Wieder-

holung von Grundleistungen und ihre anteilmäßige Berechnung nunmehr für alle Leistungsphasen. Auch dafür ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Abzugrenzen ist dieser Fall von der durch den Auftragnehmer vorzunehmenden Mängelbeseitigung und der „Darstellung und Bewertung von Varianten bzw. der Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“ als den jeweiligen Leistungsbildern zugeordnete Grundleistungen und der Besonderen Leistung der „Untersuchung alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen“.

Neu strukturiert wurde auch § 11 im Hinblick auf die Honorarberechnung bei einem Auftrag für mehrere Objekte. Voraussetzung für die Zusammenfassung der anrechenbaren Kosten (Abs. 2) als Abweichung vom Grundsatz der getrennten Berechnung für jedes Objekt (Abs. 2) sind mehrere vergleichbare Objekte mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden: Die Reduzierung des Honorars durch Addition der anrechenbaren Kosten wird mit dem geminderten Planungsaufwand gerechtfertigt, der aus gleichen Planungsbedingungen, wie beispielsweise Baugrund, Nutzungsart oder bauliche Gestaltung resultiert. In Abs. 3 wird - wie bisher - die Wiederholungsminderung des Honorars auf wesentlich gleiche Objekte, die in zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden und Objekte nach Typenplanung und Serienbauten - allerdings nur für die Leistungsphasen 1-6 - erstreckt. Die Honorarminderung für Folgeaufträge (Abs. 4) ist auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke reduziert worden.

Zu beachten ist, dass der Vertragsgestaltung durch schriftliche Vereinbarung - in der Regel bei Auftragserteilung - zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in der HOAI ein großer Stellenwert eingeräumt worden ist (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 (in Verbindung mit der jeweiligen Regelung in den Leistungsbildern wie beispielsweise § 36 Abs. 1 für Gebäude) und 3, §§ 7, 8, 9 und 10, § 12 Abs. 2, §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 und 4, § 50 Abs. 3 und 5 sowie für Besondere Leistungen und Beratungsleistungen). Darauf müssen die Auftraggeber zukünftig in besonderem Maße achten.

Flächenplanung (§§ 17-32)

Die einzelnen Leistungsbilder sind inhaltlich und strukturell überarbeitet worden (Anlagen 2 – 8). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Honorare für Leistungen beim städtebaulichen Entwurf als Besondere Leistungen (Ziffer 2 der Anla-

ge 9) frei vereinbart werden können (§ 17 Abs. 2). Die bisherigen in den Honorartafeln festgelegten Verrechnungseinheiten sind aufgehoben und insgesamt für alle Leistungsbilder eine Umstellung auf Flächen in Hektar vorgenommen sowie für alle Leistungsbilder einheitlich 3 Honorarzonon festgeschrieben worden. In den Leistungsbildern sind die Leistungsphasen reduziert und mit im Einzelnen höheren Prozentsätzen versehen worden. Die bisherige Spreizung des prozentualen Anteils in den Leistungsphasen 1 und 2 ist aufgehoben worden. Entfallen ist auch die bisherige als Grundleistung ausgestaltete Teilnahme an Sitzungen vom politischen Gremien oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die als vergütungspflichtige Besondere Leistung ausgestaltet worden ist; lediglich erforderliche Sitzungstermine mit politischen Gremien, die der Vorbereitung der Beschlussfassung des politischen Gremiums dienen soll als Grundleistung weiterhin von den Honorartafeln werden erfasst sein. Das Leistungsbild „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ hat eine eigenständige Honorartafel erhalten (§ 31), die in der HOAI 2009 geordnete Zuordnung zur Honorartafel des Landschaftsplans oder des Grünordnungsplans je nach Maßstab wurde aufgehoben. Dies alles hat im Vergleich zur HOAI 2009 zu weiteren Honorarerhöhungen geführt.

Objektplanung (§§ 33-48)

Die Leistungsbilder sind um die Grundleistung der Kostenkontrolle ergänzt worden, so dass eine Verpflichtung zur durchgängigen Kostenverfolgung während des gesamten Planungs- und Ausführungsprozesses besteht. Außerdem sind bepreiste Leistungsverzeichnisse

aufzustellen und diese mit der Kostenberechnung und den Ausschreibungsergebnissen zu vergleichen. In verschiedenen Leistungsphasen findet sich die Verpflichtung zur Dokumentation und Erläuterung der Ergebnisse und des Vergabeverfahrens sowie einer durchgängigen Terminplanung. In den Leistungsphasen 9 (Objektbetreuung) ist die bisherige Grundleistung „Überwachen der Mängelbeseitigung“ gestrichen und als vergütungspflichtige Besondere Leistung ausgestaltet worden; neu eingeführt worden ist als Grundleistung die fachliche Bewertung der Mängel, die auch die Verpflichtung zur Zuordnung eines Mangels zu einem Bau- und Planungsbeteiligten beinhaltet einschließlich der notwendigen Begehungen. Die Objektlisten, die jeweils den Leistungsbildern in den Anlagen zugeordnet worden sind (Anlagen 10 – 15) sind neu strukturiert worden; anders als die bisherige Zuordnung nach Honorarzonon ist eine Strukturierung nach Objekttypen und eine tabellarische Zuordnung vorgenommen worden.

Um Leistungs- und Teilleistungsphasen zum Gegenstand des Vertrages zu machen, müssen diese ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Geschieht dies, kann im Falle der Nichterbringung durch den Architekten / Ingenieur Nachbesserung / Nacherfüllung verlangt bzw. das Honorar gemindert werden.

Für Freianlagen wurde ein Umbau- und Modernisierungszuschlag eingeführt. Nach Ansicht des Verordnungsgebers sollen die durch Umbau oder Modernisierung bedingten Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Um- oder Modernisierungsleistungen auch bei Freianlagen gegeben sein.

Bei den Ingenieurbauwerken wird in der

Amtlichen Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in § 41 Abs. 1 erwähnten Bauwerke und Anlagen der HOAI unterfallen und nicht erwähnte Bereiche, wie beispielsweise Versorgungsleitungen für Elektrizität keiner Preisbindung unterliegen, dies gilt auch für die Verkehrsanlagen, die in § 45 benannt sind. Für die Anrechenbarkeit von Anlagen der Maschinenteknik (Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden) ist eine Klarstellung in § 42 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. Auch findet sich (§ 44 Abs. 7) eine Klarstellung zu Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung (beispielsweise Deiche oder Kaimauer): Steht der Planungsaufwand in diesem Fall in einem Missverhältnis zu dem auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten ermittelten Honorar, darf der Mindestsatz durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Die Beratungsleistungen (Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik mit Wärmeschutz, Bauakustik und Raumakustik, Geotechnik und Ingenieurvermessung sind - wie bisher - in der Anlage 1 ein zusammengefasst. Der Inhalt der ebenfalls neu strukturierten und überarbeiteten Leistungsbilder sowie der ebenfalls erhöhten Honorartafel sind nach wie vor als Empfehlungen ausgestaltet: Die Honorare sind nicht verbindlich geregelt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), sondern können frei vereinbart werden.

In den Anlagen 2 - 8 sind die Grundleistungen der Leistungsbilder der Flächenplanung beschrieben; Anlage 9 enthält die Besonderen Leistungen. In den Anlagen 10-15 finden sich jeweils die Grundleistungen, die Besonderen Leistungen und die Objektlisten für die Objektplanungen und die Fachplanungen.

EU-Förderprogramme: Stiftung Naturschutz holt EU-Mittel nach Schleswig-Holstein

Thomas Voigt, Nicola Brockmüller, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Egal ob aus einem der fünf europäischen Strukturfonds, die im Land selbst verwaltet werden oder dem Umweltprogramm LIFE+, bei dem die Antragstellung direkt in Brüssel erfolgen muss: Für die Stiftung Naturschutz sind die Förderprogramme der europäischen Union ein wichtiges Instrument, um nachhaltig die Biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein zu erhalten. Allein fast 3,5 Millionen Euro aus den

Strukturfonds hat die Stiftung 2012 in den Ausbau des Stiftungslands, ihrer Arche Noah für die heimische Tier- und Pflanzenwelt investiert. Dazu gehören Naturschutzmaßnahmen für gefährdete Arten, neue Weideeinrichtung, um die Flächenpflege zu optimieren, und der Ankauf von wertvollen Biotopen. Immer wieder bemüht sich die Stiftung auch um Fördermittel aus dem Brüsseler LIFE-Programm,

in dem europaweit Antragsteller in einem mehrstufigen Auswahlverfahren um die Mittel konkurrieren.

„Die Drittmittelprojekte der Stiftung sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument zum Erhalt der Vielfalt unserer Heimat und entlasten den Landeshaushalt. Damit übernimmt die Stiftung einen Teil der Verantwortung, die dem Land obliegt, um ihre an die europäische NATURA-2000-Kulisse gemeldeten Schutzgebiete in einem guten Zustand zu erhalten“, erklärte Herlich-Marie Todsén-Reese, Vorstandsvorsitzende der Stiftung Naturschutz, beim Projektstart zum nunmehr 5. LIFE-Projekt der Stiftung Naturschutz.

Beispiel LIFE-Limosa: Ein Stiftungsprojekt zur Rettung der Uferschnepfe
Mit hoch aufgewachsenen, langen Bei-

nen, einem scheinbar ebenso langen Schnabel und einer Flügelspannweite von bis zu 75 Zentimetern kommt sie daher: die Uferschnepfe, *Limosa limosa*. Sie ist eine sympathische Botschafterin für die Lebensgemeinschaft Feuchtwiese. Ihr flötender Ruf ist kaum zu überhören. Dennoch: ihr Bestand ist gefährdet.



Uferschnepfe

Damit das „grütta ... grütta“ von Greta, so der plattdeutsche Name der Uferschnepfe, auch künftig zum Sound der Westküste gehört, hat die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zusammen mit dem MOIN (Michael-Otto-Institut im NABU Bergenhusen) im



Januar den Startschuss für eines der größten Naturschutzprojekte

LIFE LIMOSA

des Landes gegeben. Das Ziel von „LIFE-Limosa“: Für eine Optimale Pflege der Feuchtwiesen zu sorgen und damit einen Charaktervogel der Nordseeküste zu retten.

Noch vor wenigen Jahrzehnten waren große Teile Schleswig-Holsteins entlang der Küsten und großen Flüsse von Feuchtwiesen geprägt. Heute ist deren Existenz und damit die ihrer Bewohner bedroht. Einst häufige Vögel, wie Uferschnepfe, Kiebitz, Brachvogel oder Rotschenkel, stehen nun auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Ihr Problem: Es fehlt der Lebensraum. Die intensive Landwirtschaft, wie sie nur durch Entwässerung und Düngung möglich ist, macht den heimischen Wiesenvögeln ebenso zu schaffen, wie das Brachfallen unrentabel gewordenen Grünlands. Während auf der einen Seite der frühe Mahdzeitpunkt und der fehlende Insektenreichtum den Brut Erfolg der Uferschnepfe gefährdet, ist es auf der anderen Seite das langsame Zuwachsen mit Disteln, Weidenröschen und Weidengebüsch.

Die Uferschnepfe stellt hohe Ansprüche

an Kost und Logis. Ihre Lebensräume sind intakte Feuchtwiesen in den Kögen und entlang der Flüsse. „Wenn es uns gelingt, diese wieder in die First-Class-Kategorie zu führen, dann müssen wir uns auch keine Sorgen mehr um die weniger anspruchsvollen Reisenden der Touristenklasse, wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine und Co., machen. Dann gehören hoffentlich auch die letzten Brutpaare von Kampfläufer und Alpenstrandläufer zu den Gewinnern“, so Todsén-Reese.

Zehn Vogelschutzgebiete an der Westküste - vom Rickelsbüller Koog im Norden bis zum Speicherkoog im Süden - stehen im Fokus des bis 2022 laufenden Projektes: Rund 4.200 Hektar, alle im öffentlichen Eigentum, will die Stiftung Naturschutz wieder zu blühenden Wiesen und optimalem Brutrevier machen.

Projektleiter Oliver Granke von der Stiftung Naturschutz setzt dabei gleich auf ein ganzes Bündel von Maßnahmen. „Wir werden auch schweres Gerät einsetzen, denn um mehr Wasser in der Fläche zu halten, werden wir jede Menge Erdrreich bewegen, Wälle angelegen, Gräben anstauen und neue Flachgewässer ausheben.“ Da die Wiesenvögel beim Brutgeschäft durchweg Wert auf ein übersichtliches Gelände legen, um Feinde frühzeitig zu erspähen, müssen die Flächen kurz gehalten werden. Robustrinder werden sich quasi als Ökorasenmäher über den unerwünschten Aufwuchs hermachen. In einigen Gebieten wird mit Maschinen gemäht. Kurz allein genügt nicht, weiß der Biologe Granke: „Eine perfekte Uferschnepfenwiese muss mehr bieten: Blühpflanzen sind gefragt. Wo es keine Blüten



Alpenstrandläufer

gibt, fliegen keine Insekten. Aber gerade die brauchen die kleinen Uferschnepfen, denn die „Rabeneltern“ füttern ihre Küken nicht.“ Die Übertragung von wertvollem Mahdgut von blütenreichen Wiesen und die Aussaat sind als Anschlagfinanzierung für mehr bunte Wiesen fest eingeplant.

Eine gut gefüllte Speisekammer ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Aufzucht des Nachwuchses. Einig sind sich die Experten auch darin, dass die Feinde der Uferschnepfe, unter ihnen der Fuchs, zurückgedrängt werden müssen. Schon beim Brüten macht sich Reinecke gern über die Gelege her und verschmät auch die Küken nicht. Deshalb sollen in den



Hochkarätig besetzter Projektstart zum 5. LIFE-Projekt der Stiftung Naturschutz, in der Mitte: Herlich-Marie Todsén-Reese, Landrat Dr. Jörn Klimant und Umweltminister Dr. Robert Habeck.

Projektgebieten die Füchse bejagt und mit speziellen Gräben und Zäunen sein Aktionsradius eingeschränkt werden. Die Tragweite des Schutzes von Wiesenvögeln für die Biologische Vielfalt hat auch die Landesregierung erkannt. „LIFE-Limosa“ ist ein umfangreiches Projekt für Artenschutz und Biodiversität“, sagte Umweltminister Robert Habeck während der

Auftaktveranstaltung im Multimar Wattforum in Tönning. „Wiesenvögel gehören zu Schleswig-Holsteins Ureinwohnern. Wenn wir ihren Lebensraum schützen, tragen wir viel zu einem naturnahen Schleswig-Holstein bei.“ Rund 6,1 Millionen Euro fließen in zehn Jahren in das Artenschutzprojekt. Den Löwenanteil der Kosten übernimmt dabei die

Europäische Union mit dem Förderprogramm „LIFE+“. Den Rest steuern die Stiftung Naturschutz, das Kieler Landwirtschafts- und Umweltministerium, der Kreis Dithmarschen mit dem Fonds „Mehr Natur für Dithmarschen“ und der Kreis Schleswig-Flensburg bei.

Drittmittelprojekte der Stiftung Naturschutz mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union

	Laufzeit	Volumen	Fördergeber	Partner der Stiftung Naturschutz	Schwerpunkt	Weitere Informationen
LIFE-Kalk-trockenrasen	April 2001 bis April 2005	1,7 Mio. €	60 % LIFE III Natur der EU 40 % der Projektpartner	Naturlandstiftung Saar	Regeneration und Erhaltung von Trockenrasen in Deutschland	www.life-trockenrasen.de
INTERREG-Krusau-Tunneltal	Jan. 2003 bis Mai 2006	1,2 Mio. €	50 % INTERREG-III a der EU 50 % Projektpartner	3 deutsche und 4 dänische Partner	Renaturierung des Krusau-Tunneltals, inklusive Aufbau von Naturerlebnismöglichkeiten	www.krusau-tunneltal.de
LIFE-Bombina	April 2004 bis Dez. 2009	2,3 Mio. €	50 % LIFE III Natur Programm der EU 50 % Projektpartner	7 dänische, 2 lettische, 1 schwedischer und 2 deutsche Partner	Management von Rotbauchunkenpopulationen im Ostseeraum	www.life-bombina.de
LIFE-BaltCoast	Mai 2005 bis Dez. 2012	5,6 Mio. €	60 % LIFE III Natur Programm der EU 40 % Projektpartner	15 Partner in Dänemark, Estland, Lettland, Schweden und Deutschland	Wiederherstellung von wertvollen Küstenlebensräumen in 34 Projektgebieten entlang der Ostsee	www.life-baltcoast.de
INTERREG-Biogrenzkorr	Aug. 2010 bis Sept. 2013	0,8 Mio. €	65 % INTERREG-IV a der EU 35 % Projektpartner	3 dänische und 1 deutscher Partner	grenzübergreifende Lebensraumkorridore für europaweit geschützte Arten entwickeln	www.biogrenzkorr.de
LIFE-Aurinia	Sept. 2010 bis Dez. 2018	3,3 Mio. €	50 % LIFE+ Programm der EU 50 % Stiftung Naturschutz S.-H.		Erhalt und die Wiederherstellung Lebensräumen des Goldenen Scheckenfalters und Aufbau von überlebensfähigen Populationen	www.life-aurinia.de
LIFE-Limosa	Jan. 2012 bis Dez. 2022	6,1 Mio. €	50 % LIFE+ Natur Programm der EU, 50 % Projektpartner	MOIN, Michael-Otto-Institut im NABU Bergenhusen	Stabilisierung der Uferschnepfepopulation durch Verbesserung des Erfolges bei Brut und Aufzucht der Jungen	www.life-limosa.de

Rechtsprechungsberichte

BGH: „Rechtsverbindlich“ unterschriebenes Angebot

Der 10. Senat des BGH hat am 20.11.2012 zur Frage eines „rechtsverbindlich“ unterschriebenen Angebotes entschieden (Az. XZR 108/10), dass der Erklärungswert der vom öffentlichen Auftraggeber vorformulierten Vergabeunterlagen gemäß den für die Auslegung von Willenserklärungen

geltenden, auf den objektiven Empfängerhorizont der potenziellen Bieter abstellenden Grundsätzen zu ermitteln sei. Wird in den Vergabeunterlagen eine „rechtsverbindliche“ Unterzeichnung des Angebots gefordert, kommt dieser gestellten Vergabebedingung lediglich der Erklärungsgehalt zu, dass der Unterzeichner bei Angebotsabgabe über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt haben muss.

Eine Gemeinde schrieb Bauleistungen für eine Friedhofserweiterung mit Neubau der Friedhofsmauer und Aussegnungshalle öffentlich aus. Den Vergabeunterlagen lag wie üblich ein Vordruck des Angebotsschreibens bei. Darin war ein Feld für eine „rechtsverbindliche Unterschrift und einen Stempel des Bieters“ vorgesehen. Daneben stand der Hinweis: „Wird das Angebotsschreiben nicht an dieser Stelle rechtsverbindlich unterschrieben,

gilt das Angebot als nicht abgegeben.“ Die klagende Bieterin gab ein Angebot ab, das von einer Angestellten ohne einen Vertretungszusatz unterzeichnet und mit dem Firmenstempel der Bieterin versehen war. Die Angestellte war intern zur Unterschrift berechtigt. Die Bieterin reichte das preisgünstigste wertbare Angebot ein. Die beklagte Gemeinde hob das Verfahren wegen nicht gesicherter Finanzierung auf und beauftragte nach erneuter beschränkter Ausschreibung, an der sie die Bieterin nicht beteiligte, das Angebot eines Wettbewerbers. Die Bieterin macht ihr positives Interesse als Schaden gerichtlich geltend. Das Berufungsgericht wies die Klage mit dem Hinweis ab, dass es schon an einem rechtswirksam unterschriebenen Angebot der Bieterin fehle. Hiergegen legte die Bieterin erfolgreich Revision beim BGH ein.

Der Senat stellt unter anderem fest, dass sehr wohl ein wirksames Angebot der Bieterin vorliegt. Nach den maßgeblichen Verständnismöglichkeiten der mit der Ausschreibung angesprochenen Bieterkreise ist der Unterschriftsklausel der Erklärungsgehalt beizumessen, dass der Unterzeichner bei Angebotsabgabe über die erforderliche Vertretungsmacht verfügen muss. Dies war hier der Fall. Es wäre hingegen mit dem Gebot der klaren und eindeutigen Abfassung von Vergabeunterlagen unvereinbar, der Klausel aufgrund der Hinzufügung des Attributs „rechtsverbindlich“ den Erklärungsgehalt zuzumessen, zusammen mit dem Angebot müsse die Bevollmächtigung des Unterzeichners dokumentiert werden, wenn es sich nicht um gesetzliche Vertreter oder Prokuristen des Bieters handelt. Das Angebot eines Formkaufmanns ist im Sinne der Unterschriftsklausel nicht nur dann „rechtsverbindlich“ unterschrieben, wenn es die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder eines Prokuristen aufweist, oder ein Dritter seiner Unterschrift zumindest einen Vertretungszusatz hinzugefügt hat. Das Gesetz sieht nämlich bei Formkaufleuten eine „rechtswirksame“, nicht aus dem Handelsregister ersichtliche Vertretung durch andere Personen als die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen vor und unterscheidet generell zwischen dem Bestehen von Vertretungsmacht und deren Nachweis.

Praxishinweis:

Sofern die Vergabeunterlagen - wie hier - eine „rechtsverbindliche“ Unterschrift des Bieters verlangen, ist sicherzustellen, dass der/die Unterschreibende im Innenverhältnis tatsächlich entsprechend berechtigt ist. Stellt der Auftraggeber die Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift infrage, so kann die Berechtigung des Unterschreibenden im Nachgang - notfalls im Nachprüfungsverfahren - auf Anforderung dargelegt werden.

EuGH - Urteil zur Interkommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund einer Vorlage des OLG Düsseldorf (v. 06.07.2011, VII Verg 39/11) hat der EuGH mit Urteil vom 13.06.2013 (C-386/11) entschieden, ob und unter welchen Umständen eine delegierende Aufgabenübertragung dem Vergaberecht unterfällt. Gegenstand des vorgelegten Verfahrens war ein geplanter Vertrag zwischen dem Kreis Düren und der Stadt Düren. Die Stadt Düren sollte die Reinigung der in ihrem Stadtgebiet gelegenen Gebäude des Kreises übernehmen. Die Aufgabe sollte in Form einer delegierenden Übertragung i.S.d. § 23 GkG NRW erfolgen. Ein privates Unternehmen wollte den Abschluss dieses Vertrages verhindern und begründete dies damit, es handle sich um einen öffentlichen Auftrag, der in einem Vergabeverfahren vergeben werden müsse.

Im Ergebnis setzte sich das private Unternehmen mit seiner Auffassung durch.

Der EuGH stellte bei seiner Prüfung fest, dass die beabsichtigte Vereinbarung alle Kriterien eines entgeltlichen Vertrages erfüllt. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien sei nicht gegeben. Für die zuerst geprüfte Inhouse-Vergabe im Sinne der Teckal-Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen im Verfahren nicht vor. Als zweite mögliche Ausnahme geht der EuGH auf Verträge ein, mit denen eine Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe vereinbart wird. Diese Ausnahme war schon Gegenstand der Entscheidung des EuGH (v. 19.12.2012, C-159/11, Ordine degli Ingegneri della Provincia de Lecce). Für diese Ausnahme müssen kumulativ als Voraussetzungen vorliegen, dass

- ein Vertrag ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen wird,
- kein privater Dienstleistungserbringer besser gestellt wird als seine Wettbewerber und
- die vereinbarte Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen.

Die vom Verfahren erfasste Vereinbarung betraf nach den vom EuGH zugrunde gelegten Feststellungen des OLG Düsseldorf aber keine gemeinsame Gemeinwohlaufgabe. Auch sei der Stadt Düren der Rückgriff auf einen Dritten möglich, so dass dieser gegenüber seinen Wettbewerbern begünstigt sei.

Dies führt nach der Entscheidung des EuGH dazu, dass keine Ausnahme von der Anwendung der Vergaberichtlinien vorliegt. Die Entscheidung des EuGH lässt sich in

dem nichtamtlichen Leitsatz zusammenfassen:

Ein Vertrag, mit dem eine öffentliche Einrichtung eine andere öffentliche Einrichtung in Form einer delegierenden Aufgabenübertragung mit einer Aufgabe betraut, unterfällt dem Vergaberecht wenn

- keine Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe vorgesehen ist,
- eine finanzielle Entschädigung geleistet wird, die den bei der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten entsprechen soll,
- die übertragende Einrichtung sich die Befugnis vorbehält, die ordnungsgemäße Erfüllung der fraglichen Aufgabe zu kontrollieren und
- die Einrichtung, der die Aufgabe übertragen wird, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe Dritter bedienen darf, die unter Umständen in der Lage sind, zur Durchführung dieser Aufgabe auf dem Markt tätig zu werden.

Eilentscheidung des OVG Münster: Eltern können auf Tagesmutter verwiesen werden

Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in einem Eilverfahren am 14.08.2013 entschieden (Az: 12 B 793/13), dass Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes auf eine Tagesmutter verwiesen werden können und damit der Beschwerde der Stadt Köln gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. Juli 2013 stattgegeben. Der Senat hat darüber hinaus hingewiesen, dass bei der abschließenden Prüfung, ob die U3-Betreuung in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegt, eine pauschalierende Regelbeurteilung allein nicht ausreicht, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen. Mit dieser Entscheidung wird die Rechtsauffassung der Hauptgeschäftsstelle eindeutig bestätigt. Auf die Hinweise zur Auslegung des Rechtsanspruchs, dargestellt auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de, wird verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Stadt Köln verpflichtet, dem unter drei Jahre alten Antragsteller entsprechend dem Wunsch seiner Eltern vorläufig einen Platz in einer der in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegenen Kindertagesstätten zuzuweisen. Der ab dem 1. August 2013 bestehende Rechtsanspruch des Antragstellers auf U3-Betreuung sei weder dadurch erfüllt, dass die Stadt Köln ihm einen Platz in einer 5,8 km von seiner Wohnung entfernt gelegenen Kindertagesstätte zugewiesen habe, noch dadurch, dass ihm ein Platz bei einer wohnortnahen Tagesmutter angeboten worden sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und zur Begründung ausgeführt: Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes könnten zwar grundsätzlich zwischen den gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen. Dem Wunsch der Eltern müsse allerdings nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreuungsform kein Platz mehr vorhanden sei.

Stehe ein freier Platz nur bei einer Tagesmutter und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung, erfülle der Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot dieses freien Platzes. Ein Anspruch auf Kapazitätserweiterung bestehe nicht.

Der Senat konnte offen lassen, ob die Einschätzung des Verwaltungsgerichts zutrifft, in Ballungsräumen sei eine über fünf Kilometer von der Wohnung des Kindes

entfernt gelegene Kindertagesstätte nicht mehr als wohnortnah zu qualifizieren. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass bei der abschließenden Prüfung, ob die U3-Betreuung in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes liegt, eine pauschalierende Regelbeurteilung allein nicht ausreicht, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden müssen.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Aus der Rechtsprechung

Vergabeverfahren, kein vorbeugender Rechtsschutz gegen Vertragsverhandlungen, "de-facto"-Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages
BauGB § 12; GWB § 99 Abs. 3, 6

1. Wenn es im Kern um die Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts geht, bestehen keine vergaberechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Vertragsverhandlungen, die ohne förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die De-facto-Vergabe (Vertragsschluss) muss gegebenenfalls abgewartet werden.

2. Sind im Rahmen eines rein privaten Vorhabens ergänzende Bauleistungen zu erbringen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der öffentlichen Hand liegen, ist für die Berechnung des Schwellenwerts allein der "öffentliche Anteil" relevant.

3. Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an Bauleistungen liegt nicht vor, wenn diese sich als Voraussetzung oder Folge eines rein privaten Bauvorhabens darstellen. Dies ist bei Erschließungsleistungen generell der Fall und kann auch für solche Bauleistungen gelten, die lediglich einen bereits vorhandenen Bestand "verlagern" sollen.

4. Die Durchführungspflicht gemäß § 12 BauGB stellt aus vergaberechtlicher Sicht keine einklagbare Bauverpflichtung dar. Dies gilt auch dann, wenn für den Fall von Leistungsstörungen die Ersatzvornahme vertraglich vereinbart wird und zur Absicherung der Durchführung eine (hohe) Sicherheit zu leisten ist.

5. Der Verkauf eines Grundstücks unter Marktwert kann eine finanzielle Beteiligung an dem dort zu errichtenden Bauwerk darstellen. Der Marktwert ist auch aus vergaberechtlicher Sicht nach der "Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grund-

stücken durch die öffentliche Hand" vom 10.07.1997 zu ermitteln. Ein Verkauf zu einem Preis, der ca. 3 % unter dem durch den Gutachterausschuss festgestellten Verkehrswert liegt, erfolgt zum Marktpreis.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 15.03.2013, Az. 1 Verg 4/12*

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen den Abschluss von Verträgen zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Beschwerdeführerin unterhält ein Einkaufszentrum. Sie ist daran interessiert, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Zentrum der Stadt Grundstücke zu erwerben und dort ein städtebauliches Projekt zu entwickeln.

In diesem Bereich befinden sich derzeit eine von der Stadt betriebene "Parkpalette" sowie eine unbefestigte städtische Stellplatzfläche, ferner das Gebäude eines ehemaligen Supermarktes einschließlich Kundenparkplatz. Die Errichtung der "Parkpalette" mit 226 Stellplätzen war mit Städtebauförderungsmitteln finanziert worden; für die Stadt gilt insoweit eine 25-jährige Bindungsfrist, die 2021 endet. Die Stellplätze liegen in der Unterhaltungslast der Stadt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücke gehören (jeweils) verschiedenen Privateigentümern sowie der Stadt.

Die Beigeladene beabsichtigt, im Plangebiet eine Geschäftspassage und einen großflächigen Lebensmittelmarkt mit zwei Parkebenen zu realisieren. Dazu ist der Abbruch des derzeit vorhandenen Parkhauses vorgesehen. Die dadurch wegfallenden öffentlichen Einstellplätze sollen auf dem Dach des neuen Vorhabens erneut hergerichtet und zur öffentlichen

Nutzung bereitgestellt werden. Zusätzliche Stellplätze sind für den Bedarf des neu geplanten Einkaufszentrums vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schloss die Beschwerdegegnerin mit der Beigeladenen im Dezember 2012 einen Durchführungsvertrag. Bereits zuvor - Mitte 2012 - hatte die Beschwerdegegnerin mit einem vollmachtlosen Vertreter der Beigeladenen einen Vertrag über den Verkauf von städtischen Grundstücken (u.a. im Bereich der "Parkpalette") an die Beigeladene geschlossen.

Auf Anfrage der Beschwerdeführerin zu einer Veräußerung von städtischen Grundstücken antwortete die Beschwerdegegnerin, sie befinde sich seit geraumer Zeit in Verhandlungen mit einem potenziellen Interessenten. Aufgrund des fortgeschrittenen Verhandlungsstandes fühle sie sich an diesen Partner gebunden und schließe einen anderweitigen Verkauf aus. Die Beschwerdeführerin rügte dies anschließend - erfolglos - als vergaberechtswidrig.

Die vergaberechtliche Nachprüfung der Beschwerdeführerin bei der Vergabekammer hatte keinen Erfolg.

Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin blieb ebenfalls erfolglos.

II.

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zurückzuweisen, denn die Vergabekammer hat dem Nachprüfungsantrag zu Recht den Erfolg versagt.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Gründe hervorgetreten, die eine andere Entscheidung begründen können. Die Beschwerdeanträge sind zum Teil unzulässig

* Eine ausführliche Besprechung des Beschlusses erfolgt auf S. 228 ff. in diesem Heft.

(unten 1.). Der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der am 23. November 2012 und am 19. Dezember 2012 geschlossenen Verträge zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen bleibt ohne Erfolg (unten 2.).

1.

Die mit dem ersten Hauptantrag und dem zweiten Hilfsantrag gestellten Feststellungsanträge der Beschwerdeführerin sind unzulässig. Die Anträge beziehen sich auf Vertragsverhandlungen über den beabsichtigten Kaufvertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beteiligten in Verbindung mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag. Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass Vergaberechtsschutz gegen Vertragsverhandlungen erlangt werden kann. Das ist nicht der Fall. Einen "vorbeugenden" Rechtsschutz sehen die §§ 101 b, 107 ff. GWB nicht vor (vgl. Kling, NZBau 2003, 23 ff.). Auf eine Feststellung gerichtete Anträge sieht das Gesetz in zwei Fällen vor: Nach § 101 b Abs. 2 GWB kann eine feststellende Entscheidung in Bezug auf abgeschlossene Verträge erfolgen, wenn vor deren Abschluss gegen die Informations- und Wartepflicht oder gegen die Pflicht zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verstoßen worden ist. Weiter kann gem. § 123 Satz 3 GWB eine Feststellung darüber ergehen, ob ein Unternehmen durch den öffentlichen Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. Ein Feststellungsbegehren in Bezug auf - noch - nicht abgeschlossene Verträge ist im gesetzlichen Rechtsschutzsystem nicht vorgesehen. Bei einem Streit über die Anwendbarkeit des Vergaberechts auf einen konkreten Vertragsschluss kann die diesbezügliche Klärung erst nach Vertragsschluss gerichtlich erreicht werden. Das Risiko einer Unwirksamkeit des Vertrages liegt bei den Vertragsparteien. Das gilt auch bei einer verzögerten Information über sog. De-facto-Verträge; der Rechtsschutz der Bieter knüpft insoweit an die "Kenntnis" der Bieter von dem (evtl.) Vergaberechtsverstoß an (§ 101 b Abs. 2 S. 1 GWB; vgl. OLG München, Beschl. v. 19.07.2012, Verg 8/12, NZBau 2012, 715 [bei Juris Rn. 63]).

Das Gleiche gilt auch für zweiten Hauptantrag, der auf Untersagung eines "ausschreibungslosen" Kaufvertragsabschlusses gerichtet ist, sowie für den dritten Hauptantrag, der die Feststellung erstrebt, dass die Beschwerdegegnerin bzgl. des Grundstücksverkaufs ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen hat. Die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ein Vergabeverfahren durchzuführen hat, kann vor Vertragsschluss im Wege der Nachprüfung (mit den Wirkungen des § 115 Abs. 1 GWB) und nach "ausschreibungslosem" Vertragsschluss unter den Voraussetzungen des § 101 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2

GWB überprüft werden. Einer selbständigen "Untersagung" des Vertragsschlusses oder einer Feststellung im beantragten Sinne bedarf es nicht. Soweit nach § 123 Satz 3 GWB eine feststellende Entscheidung möglich ist, wird dies für den - hier gegebenen - Streit um die Frage, ob ein öffentlicher Auftrag i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB vorliegt, durch die spezielle Rechtsschutzform des § 101 b GWB verdrängt.

Der erste Hilfsantrag festzustellen, dass ein geschlossener Kaufvertrag in Verbindung mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag von Anfang an unwirksam ist, entspricht der in § 101 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GWB vorgesehenen Rechtschutzform. Dieser Antrag ist sachdienlich (vgl. § 120 Abs. 2, § 70 Abs. 2 GWB) und zulässig, nachdem die Beschwerdegegnerin und die Beigeladene am 19. Dezember 2012 einen Durchführungsvertrag (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB) sowie am 18. Juli 2012 bzw. am 23. November 2012 einen Vertrag über den Verkauf von Grundstücksflächen bzw. dessen Änderung abgeschlossen haben.

Die Beigeladene wendet demgegenüber ein, die genannten Verträge seien (noch) nicht Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer gewesen. In der Tat ist der Grundstückskaufvertrag vom 18. Juli 2012 einen Monat vor der Entscheidung der Vergabekammer (aufschiebend bedingt) abgeschlossen worden und (erst) im Beschwerdeverfahren - am 23. November 2012 - geändert worden. Der Durchführungsvertrag vom 19. Dezember 2012 ist erst im Beschwerdeverfahren geschlossen worden.

Es bestehen indes keine Bedenken dagegen, die genannten Verträge in das (laufende) Beschwerdeverfahren einzu beziehen. Ebenso, wie "nachgeschobene" Rügen (abgesehen von den hier nicht relevanten Fällen gem. § 107 Abs. 3 GWB) im Beschwerdeverfahren berücksichtigt werden können (vgl. Summa, in: juris PK-VergR, 2011, § 123 Rn. 15), kann auch ein im Beschwerdeverfahren abgeschlossener Vertrag, der demselben wirtschaftlichen Vorgang zuzuordnen ist, der schon Gegenstand des Nachprüfungsantrags war, zulässiger Gegenstand des Beschwerdeverfahrens werden. Das gilt - insbesondere - dann, wenn die schon im Nachprüfungsverfahren angegriffenen Verhandlungen im Beschwerdeverfahren durch einen Vertragsschluss zum Abschluss gebracht werden. Die Beschwerdeführerin darf darauf - wie geschehen - durch den auf Feststellung der Unwirksamkeit der (zunächst verhandelten und sodann geschlossenen) Verträge reagieren. Dafür spricht auch der Rechtsgedanke des § 264 Nr. 3 ZPO. Das Rechtsschutzziel der Beschwerdeführerin ist durch die erst im Beschwerdeverfahren "entstandenen" Vertragswerke nicht verändert worden. Ihr ging und geht es um

die Klärung, ob die Verbindung von Grundstücksverkauf und Grundstücksneubebauung zur Anwendung des Vergaberechts führt. Dieses Rechtsschutzziel hat mit den Verträgen lediglich konkretisierte Bezugspunkte erhalten, ist ansonsten aber unverändert geblieben. Werden solche Verträge - wie vorliegend - erstmals im Beschwerdeverfahren vorgelegt und in der Zeit davor keine klaren Informationen darüber erteilt, ist es aus Gründen der Effektivität des Vergaberechtsschutzes geboten, die Anträge im Nachprüfungs- bzw. Beschwerdeverfahren jedenfalls nach Abschluss von Verträgen auf diese "umzustellen", um den nach § 101 b Abs. 2 GWB statthaften Rechtsschutz zu erlangen (vgl. - ähnlich - OLG München, Beschl. v. 22. Juni 2011, Verg 6/11, NZBau 2011, 701 [bei Juris Rn. 60]). Alternativ stünde der Beschwerdeführerin nur die Möglichkeit zur Verfügung, die abgeschlossenen Verträge im Wege des § 101 b Abs. 2 GWB - zunächst bei der Vergabekammer anzugreifen. Allein diese Möglichkeit führt indes nicht zur Unzulässigkeit der Einbeziehung der Verträge vom 23. November 2012 und vom 19. Dezember 2012 in das vorliegende Beschwerdeverfahren. Dies dient der Effektivität des Rechtsschutzes und der Verfahrensökonomie.

2.

Die Beschwerdeführerin kann die begehrte Feststellung nicht beanspruchen. Der Vergabekammer ist darin zu folgen, dass weder der Grundstückskaufvertrag vom 16. Juli/23. November 2012 bzw. der Durchführungsvertrag vom 19. Dezember 2012 noch der Regelungszusammenhang der "verbundenen Verträge" - Kaufvertrag und Durchführungsvertrag - als öffentliche Aufträge i. S. d. § 99 Abs. 3, 6 GWB anzusehen sind (unten 2.1). Unabhängig davon würden die genannten Verträge selbst dann, wenn und soweit sie vergaberechtsrelevant wären, den Schwellenwert nach § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. § 2 Nr. 3 VgV nicht erreichen (unten 2.2).

2.1

Dem Vergaberecht unterliegen entgeltliche Verträge öffentlicher Auftraggeber über die Beschaffung von (u. a.) Bauleistungen. Ein Bauauftrag dient der Herstellung von Bauwerken (ggf. i. V. mit ihrer Planung), die dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen (§ 99 Abs. 1 und 3 GWB; vgl. EuGH, Urt. v. 25.03.2010, Rs. C-451/08, NJW 2010, 2189 [bei Juris Rn. 36 f.]; OLG München, Beschl. v. 27. September 2011, Verg 15/11, NZBau 2012, 134). Die vorliegend abgeschlossenen Verträge sind nicht als Bauaufträge in diesem Sinne anzusehen.

2.1.1

Der Grundstückskaufvertrag vom 16. Juli/23. November 2012 also solcher enthält das Gegenteil einer "Vergabe": Er dient nicht der "Beschaffung i. S. d. § 99 Abs. 1 GWB, sondern der Veräußerung, Besitzübergabe und Übereignung von Grundstücken (s. §§ 1, 6, 9 des Vertrages). Die vergaberechtlichen Pflichten bei der Beschaffung von (Bau)Leistungen können auf das Verfahren zum Verkauf von Grundstücken der Beschwerdegegnerin (bzw. des Bundes) nicht übertragen werden (vgl. BGH, Urt. v. 22. Februar 2008, V ZR 56/07, ZfBR 2008, 506; ebenso: OLG Brandenburg, Urt. v. 24. April 2012, 6 W 149/11, ZfBR 2012, 508 [bei Juris Rn. 68]). Soweit der Kaufvertrag - abgesehen von der Kaufpreisvereinbarung (§ 3) - Verpflichtungen der Käuferin enthält, betreffen diese die Verlegung (Umverlegung) von Leitungen, wobei insoweit auf den Durchführungsvertrag verwiesen wird (§ 1 Abs. 3). Ansonsten enthält der Grundstückskaufvertrag keinerlei (Bau-)Verpflichtungen der Käuferin (Beigeladenen).

2.1.2

Der Durchführungsvertrag vom 19. Dezember 2012 enthält demgegenüber mehrere Vorschriften, die mit Planungs- oder Bauleistungen der Beigeladenen im Zusammenhang stehen: Nach dessen § 3 Abs. 3 übernimmt die Beigeladene Planaufstellungskosten, auch für den verkehrsberuhigten Bereich, sowie die Kosten eines Verkehrsgutachtens (§ 10 Abs. 1). Weiter ist die Beigeladene nach § 3 Abs. 4 und § 7 des Vertrages zur Ausführung der in dem Vertrag genannten Vorhaben innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung verpflichtet. Sie hat auf dem öffentlichen Parkdeck 226 Stellplätze als öffentliche Stellplätze zur Verfügung zu stellen, auszuschildern, zu beleuchten, zu erhalten und zu unterhalten (§ 6 Abs. 2, 3, 6). Für die "wegerechtliche Belastung" hat die Stadt jährlich X Euro zu zahlen (§ 6 Abs. 10). Ferner hat die Beigeladene einen Ablösungsbetrag an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zu zahlen (§ 10 Abs. 1) und die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die von ihr durchzuführenden Baumaßnahmen zu erfüllen (§ 10 Abs. 2). Die Planung und Ausführung der Umgestaltung eines Bereichs westlich des Marktplatzes und ein östlicher Teil, die Herstellung einer Wendeschleife sowie die Wiederherstellung von Geh- und Radwegen sollen auf Kosten der Beigeladenen erfolgen (§§ 11, 12, 13 Abs. 2).

Als Bauaufträge i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB sind diese Verpflichtungen von vornherein nicht anzusehen, soweit sie im Rahmen von städtebaulichen (planungsrechtlichen) Befugnissen und Regelungs-

ständigkeiten der Beschwerdegegnerin liegen und von der Beigeladenen vertraglich übernommen worden sind (vgl. EuGH, Urt. v. 25. März 2010, a.a.O., Rn. 57, 68). Festsetzungen in (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen und Vereinbarungen in - damit verbundenen - Verträgen nach §§ 11, 12 BauGB begründen kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Stadt an einer der Realisierung der allgemeinen planungsrechtlichen Ziele dienenden Bauleistung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2010, VII-Verg 9/10 NZBau 2010, 580 [bei Juris Rn. 50]).

Der Durchführungsvertrag ist gem. § 12 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt abgeschlossen worden. Es kann dahinstehen, inwieweit (von welchem Verfahrensstadium an) die Beigeladene diesen Bebauungsplan initiiert oder durch "ihr" Projekt beeinflusst hat. Der Erlass dieses Bebauungsplans ist weder als Vertrag noch (gar) als öffentlicher Bauauftrag i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB anzusehen; er ergeht als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und ist Mittel zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4. März 2009, VII-Verg 67/08, NZBau 2009, 334). Der Durchführungsvertrag vom 19.12.2012 dient der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans; auch er liegt im Rahmen der planungsrechtlichen Regelungsbefugnisse der Stadt. Die in § 3 Abs. 4 und § 7 des Vertrages vereinbarte Durchführungspflicht sichert das gesetzliche Ziel einer zügigen Realisierung der Planung. Die Beigeladene übernimmt darin als Vorhabenträgerin die Verpflichtung, das Vorhaben auf eigenes wirtschaftliches Risiko innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums einschließlich der ggf. erforderlichen Erschließungsanlagen zu realisieren (vgl. Krautzberger, in: Battis u. a., BauGB, 2009, § 12 Rn. 5). Die vertragliche Übernahme der Durchführungsverpflichtung ist Voraussetzung für die Entstehung des "Baurechts", also des in der speziellen Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) begründeten Anspruchs, für die im Plan zugelassenen Vorhaben eine Baugenehmigung zu erhalten. Die Stadt kann einen (wirksamen) vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erlassen, wenn sich der Vorhabenträger - hier: die Beigeladene - ihr gegenüber nicht verpflichtet, die im Plan zugelassenen Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu verwirklichen (vgl. VGH München, Urt. v. 24. Juli 2001, 1 N 00.1574, NVwZ-RR 2002, 260 ff.) oder - jedenfalls - ein dahingehendes verbindliches Vertragsangebot gegenüber der Stadt abgegeben hat (VGH Mannheim, Urt. v. 29. April 2009, 8 S 639/08, DVBl. 2009, 1110 [bei Juris Rn. 28]; Gatz, jurisPR-BVerwG 24/2011 Anm. 1). Diesen Vorgaben entsprechend ist die

Durchführungspflicht in § 3 Abs. 4 und § 7 des Vertrages vereinbart worden.

Die Erfüllung der Durchführungspflicht ist - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin - nicht "einklagbar". Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann die Stadt auf den Fall einer ausbleibenden Erfüllung der Durchführungspflicht reagieren, indem sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufhebt; diese Rechtsfolge ist gesetzlich als "Soll"-Vorschrift ausgestaltet (vgl. Krautzberger, a.a.O., § 12 Rn. 18, 42). Im Rahmen dieser "Soll"-Vorschrift bleibt Raum für die in § 15 des Durchführungsvertrages für den Fall von "Leistungsstörungen" vorbehaltene "Berechtigung" der Beschwerdegegnerin, "nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung auf Kosten der [Beigeladenen] die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen." Im Fall einer Ersatzvornahme würden die "unerledigten" Maßnahmen von der Stadt anstelle und auf Rechnung der Beigeladenen im Rahmen des fortbestehenden Durchführungsvertrages ausgeführt werden (vgl. OVG Münster, Urt. v. 29. Juni 1992, 3 A 1079/91, NVwZ-RR 1993, 507 - zum Erschließungsvertrag). Die Stadt kann von dieser "Berechtigung", die nach Ablauf der Durchführungsfrist (§ 3 Abs. 4 des Vertrages) fortbesteht, Gebrauch machen, muss dies aber nicht. Sie wird bei lebensnaher Betrachtung davon Abstand nehmen (und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB aufheben), wenn das Vorhaben selbst nicht realisiert werden kann und/oder die Beigeladene - absehbar - die (auch) für die Aufbringung der Kosten einer Ersatzvornahme erforderliche Leistungsfähigkeit verloren haben sollte.

Ein Bauauftrag i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB lässt sich auch aus den weiteren Bestimmungen des Durchführungsvertrages nicht entnehmen. Die Vereinbarungen zur Übernahme von Planungskosten (in § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und § 11 des Vertrages) und von Erschließungskosten (in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 des Vertrages) sind von der planungsrechtlichen Regelung in § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB -ausdrücklich - gedeckt ("Tragung der Planungs- und Erschließungskosten"); insofern gilt hier nichts anderes wie für städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB. Als Planungskosten sind auch die Kosten von (Verkehrs) Gutachten anzuerkennen (vgl. Krautzberger, a.a.O., § 12 Rn. 20).

Der Inhalt eines Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ist nicht "eng" auf Vereinbarungen begrenzt, die der Realisierung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplanten Vorhabens dienen. Ergänzend kann auch all das zulässiger Inhalt eines Durchführungsvertrages sein, was Inhalt eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB sein

kann (vgl. Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Weiss, BauGB, Kommentar, 2010, § 12 Rn. 26). Das schließt insbesondere Vereinbarungen über solche (Lasten oder) Kosten ein, die "Voraussetzung oder Folge" des Vorhabens sind (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB). Die Beschwerdegegnerin kann im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Regelungsbefugnis auch Vereinbarungen zu derartigen Kosten schließen. Die in § 10 Abs. 2 des Durchführungsvertrages vereinbarte Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die durchzuführenden Baumaßnahmen durch die Beigeladene ist als Folgelastenvereinbarung im genannten Sinne anzusehen. Das Gleiche gilt für die vereinbarte Überlassung, Erhaltung und Unterhaltung von 226 Stellplätzen (§ 6 Abs. 2, 3, 6 des Vertrages), die Neugestaltung der Passage (§ 7), die im Bereich öffentlicher Straßen durchzuführenden Arbeiten am Markt, an der Einmündung X-Straße und in der Y-Straße sowie die (Wieder-)Herstellung von Geh- und Radwegen und Bushaldebuchten (§§ 12 - 13 des Vertrages). Die genannten Vereinbarungen betreffen unmittelbar durch das Projekt veranlasste Baumaßnahmen, die damit in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Sie dienen der Verwirklichung eines allgemeinen städtebaulichen Interesses der Stadt. Der (vorliegende) Fall der Herstellung bzw. Umgestaltung von öffentlichen Straßen zur "Einbindung" des Vorhabens in das vorhandene Straßennetz kann als geradezu "klassischer" Anwendungsfall von Vereinbarungen angesehen werden, die den Rahmen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB wahren (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 5. August 1996, 8 S 380/96, NVwZ 1997, 1021; Löhr, in Battis u. a., BauGB, § 11 Rn. 16).

2.1.3

Ein vergaberechtlich relevanter Bauauftrag ergibt auch nicht aus einer wirtschaftlichen "Zusammenschau" des Grundstückskaufvertrages vom 16. Juli/23. November 2012 "in Verbindung mit" dem Durchführungsvertrag vom 19. Dezember 2012. Zwar sind beide Verträge aufeinander abgestimmt, was sich in der Verweisung des Grundstückskaufvertrages (§ 1 Abs. 3) auf den Durchführungsvertrag zeigt. Beide - zeitgleich ausgehandelten - Verträge stehen in einem technischen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Zusammenhang. Der Senat hat deshalb erwogen, ob die Verträge - unabhängig von ihrer bauplanungsrechtlichen Einordnung nach §§ 11, 12 BauGB - in die "Sprache" des Bauplanungsrechts eingekleidete Bauaufträge i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB enthalten, deren Gegenstand sich aus den von der Beigeladenen übernommen Bau- und Unterhaltungspflichten für 226 Stellplätze (auf dem "Dach" des künftigen

Einzelhandelsgebäudes), die Gestaltung der Passage Markt sowie für die Arbeiten an öffentlichen Straßen (Wendeschleife, Einmündung X-Straße, (Wieder) Herstellung von Geh- und Radwegen, Bushaldebucht) ergibt. Die genannten Pflichten der Beigeladenen sind - gegenständlich - als "Bauleistungen" i. S. d. § 99 Abs. 3 GWB einzuordnen.

Für die Annahme eines ausschreibungspflichtigen Bauauftrages müsste allerdings hinzukommen, dass die genannten Bauleistungen in Form einer Baukonzession (§ 99 Abs. 6 GWB) oder entgeltlich (§ 99 Abs. 1 GWB) aufgrund einer Verpflichtung der Beigeladenen erbracht werden und einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Stadt dienen. Diese Erfordernisse sind hier nicht festzustellen. Eine Baukonzession (§ 99 Abs. 6 GWB) kommt für die Leistungen im öffentlichen Straßenraum nicht in Betracht. Für die im Bereich ihres Vorhabens zu erbringenden Leistungen scheidet eine Baukonzession aus, weil die Beigeladene diese auf ihrem Eigentum erbringt. Die temporäre öffentliche Widmung der neu herzustellenden Stellplätze führt zu keinem "befristeten" Recht der Beigeladenen zur Nutzung der baulichen Anlage.

Die Beigeladene erbringt alle übernommenen Leistungen auf eigene Kosten, mithin nicht "entgeltlich" für die Beschwerdegegnerin.

Soweit sich die Stadt zur Zahlung einer jährlichen "Pauschale" "für die wegerechtliche Belastung der Verkehrsflächen" verpflichtet hat (§ 6 Abs. 10 des Durchführungsvertrages), steht dies im Zusammenhang mit der - ebenfalls vertraglich erklärten - Zustimmung der Beigeladenen zur Widmung von 226 Stellplätzen (§ 6 Abs. 2 S. 3 des Vertrages; vgl. § 6 Abs. 3 StrWG SH). Die Zahlung ist nach dem Vertragswortlaut kein "Entgelt" für die Errichtung der (neuen) Stellplätze. Das bestätigen die in der mündlichen Verhandlung dazu vorgetragenen Erläuterungen der Beschwerdegegnerin, wonach der vereinbarte Betrag - seiner Höhe nach - in den Vertragsverhandlungen aus (der Hälfte der) jährlichen Unterhaltungskosten für die bestehenden (und zu beiseitigenden) Stellplätze abgeleitet worden ist. Wenngleich dieses Motiv nicht im Einklang mit dem Vertragswortlaut steht, belegt es, dass die Vertragsparteien diese Zahlung nicht als Vergütung für eine Bauleistung der Beigeladenen vereinbart haben.

Der Annahme der Beschwerdeführerin, ein "Entgelt" der Beschwerdegegnerin könne auch in Form eines verbilligten Verkaufs der Grundstücke an die Beigeladene gewährt werden, ist im rechtlichen Ansatz zuzustimmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9. Juni 2010, a.a.O., Juris Rn. 57 f.; OLG München, Beschl. v. 27. September 2011, Verg 15/11, NZBau

2012, 134/136 [bei Juris Rn. 45]). Die Beschwerdegegnerin ist bereits gemeindefinanzwirtschaftlich gehalten, städtische Grundstücke in der Regel nur zu ihrem "vollen Wert" - also dem nach der höchstzulässigen baulichen Nutzbarkeit zu bestimmenden Verkehrswert - zu veräußern (§ 90 Abs. 1 Satz 3 GO SH; vgl. Bartlik, ZfBR 2009, 650); dagegen verstößende Verträge sind gem. § 134 BGB nichtig (BayObLG, Urt. v. 5. März 2001, 5 Z RR 174/99, BayVBl. 2001, 539).

Ein Kaufpreinsnachlass oder der Verkauf eines Grundstücks unter Verkehrswert kann eine finanzielle Beteiligung an einem zu errichtenden Bauwerk darstellen. Ob dies der Fall ist, ist in vergaberechtlicher Hinsicht orientiert an den Kriterien zu beurteilen, die der (beihilferechtlichen) "Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand" (Amtsblatt EU Nr. C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3) zu entnehmen sind. Danach wird von einem Verkauf zum "Marktwert" ausgegangen, wenn der Verkaufspreis aus einem "hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien" Bieterverfahren (II.1 der "Mitteilung") oder aus einer vor den Verkaufsverhandlungen erfolgten unabhängigen Wertermittlung hervorgeht. Eine Abweichung von bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert wird toleriert (II.2.b a.a.O.). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin kein Bieterverfahren durchgeführt und für die veräußerten 14 Flurstücke (zus. 6.142 qm) gemäß § 3 des Kaufvertrages einen Kaufpreis von X Euro (der einen "Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. BauGB" enthält) vereinbart. Entgegen Abschnitt II.2.a der "Mitteilung" (a.a.O.) ist dieser Vereinbarung zwar kein unabhängiges Wertgutachten vorausgegangen, doch bestehen für den Senat keine überzeugenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kaufpreis - im Sinne einer finanziellen Beteiligung an den durchzuführenden Bauarbeiten - unterhalb des "vollen Wertes" der Grundstücke (§ 90 Abs. 1 S. 3 GO SH) bzw. des "Marktwertes" i. S. d. "Mitteilung" (a.a.O.) vereinbart worden ist. Der Gutachterauschuss für Grundstückswerte im Kreis Dithmarschen hat nach Maßgabe des § 194 BauGB (i. V. m. der Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV - vom 19. Mai 2010, BGBl. 1 S. 639) den Verkehrswert der verkauften Grundstücke auf Euro ermittelt. Bei der Wertermittlung sind allerdings nicht alle als "Kaufgegenstand" in § 1 des Kaufvertrages genannten Flurstücke berücksichtigt worden; es fehlen die Flurstücke A und B mit einer Gesamtfläche von 208 qm. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die Berücksichtigung (auch) dieser Grundstücke ein wesentlich anderes Gesamtbild ergäbe. Bei "linearer" Hochrechnung des Wertes

unter Einbeziehung weiterer 208 qm Fläche ergäbe sich ein Gesamtwert von (gerundet) X, der im Vertrag vereinbarte Preis liegt etwa 3 v. H. darunter, was im Rahmen der "Toleranz" nach Abschnitt II.2.b der "Mitteilung" (a.a.O.) bleibt. Das Bewertungsgutachten ist in der mündlichen Verhandlung erörtert worden, ohne dass sich Einwände gegen dessen Ansätze und Methodik ergeben hätten. Der Senat hat deshalb keinen Grund für die Annahme, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Marktpreis der verkauften Flächen zum Verkaufszeitpunkt nicht hinreichend entspricht. Damit steht zugleich fest, dass sich die Beschwerdegegnerin an den von der Beigeladenen zu erbringenden Bauleistungen auch nicht "über" die Kaufpreisbemessung finanziell beteiligt hat. Ist - somit - nicht von einer Entgeltlichkeit i. S. d. § 99 Abs. 1, 3 GWB auszugehen, kommt es auf die Frage einer (bindenden) bindenden Verpflichtung der Beigeladenen zur Erbringung von Bauleistungen und eines unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses nicht mehr entscheidend an. Zur - fehlenden - Verpflichtung der Beigeladenen gilt hier das Gleiche, was bereits oben (zu 2.1.2) ausgeführt worden ist. Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse der Beschwerdegegnerin könnte angenommen werden, wenn sie Eigentum an den Bauwerken oder einen Rechtstitel zur Sicherung einer öffentlichen Zweckbestimmung der Bauwerke erwirbt, sie wirtschaftliche Vorteile aus deren Nutzung oder Veräußerung ziehen kann oder Risiken für den Fall eines wirtschaftlichen Fehlschlags übernimmt (EuGH, Urt. v. 25. März 2010, a.a.O., Rn. 50-52). Keiner dieser Fälle liegt vor. Die vorgesehenen Arbeiten an öffentlich gewidmeten Straßen ändern an deren allgemeiner Zweckbestimmung nichts. Die Beschwerdegegnerin wird (auch) an den neu zu schaffenden Stellplätzen kein Eigentum erwerben; dieses verbleibt bei der Beigeladenen. Der Rechtstitel, der die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung - straßenrechtlicher Gemeingebrauch - der 226 Stellplätze sicherstellt, ist die Widmung gem. § 6 Abs. 1 StrWG; diesen Rechtstitel "erwirbt" die Beschwerdegegnerin nicht, sondern schafft ihn selbst - eben - durch die Widmung (ein Verwaltungsakt). Die bis zum 30. Juni 2012 befristeten, durch eine straßenrechtliche Widmung gesicherten Rechte der Allgemeinheit an den neu zu errichtenden 226 Stellplätzen führen auch bei weitester Auslegung zu keinen "wirtschaftlichen Vorteilen" der Stadt. Dabei mag dahinstehen, ob - generell - der Überlegung gefolgt werden kann, dass Parkplätze einem öffentlichen Auftraggeber einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil bieten, wenn "sie von ihm selbst (etwa als Behördenparkplatz) oder auf Grund eines Rechtstitels von der Öffentlichkeit genutzt wer-

den sollen" (so OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9. Juni 2010, a.a.O., Rn. 53). Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beschwerdegegnerin nicht (erstmalig) Park- oder Stellplätze "erwirbt", sondern bereits vorhandene Stellplätze in Anpassung an ein privates Vorhaben lediglich verlagert. Die Beschwerdegegnerin wahrt mit der getroffenen Vereinbarung nur den "unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil", den sie bisher hatte. Sie wird auch nicht von einer bisher "ungedeckten" Pflicht zur Bereitstellung von Stellplätzen entlastet. Die "neuen" Stellplätze treten lediglich an die Stelle der "alten" Stellplätze in der abzurechnenden "Parkpalette", die dem Einzelhandelsgebäude Platz machen soll. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise werden die öffentlichen Stellplätze nur verlagert, nicht aber neu errichtet oder "beschafft".

2.2

Der im Rahmen des § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. § 2 Nr. 3 VgV maßgebliche Schwellenwert von 5 Mio. Euro wird durch den Wert aller Planungs- und Bauverpflichtungen der Beigeladenen (s. o. 2.1.1.: Kosten der Planung, eines Verkehrsgutachtens, der Herstellung von Stellplätzen und ihrer Unterhaltung und von Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen) nicht erreicht. Die Kosten der im Straßenbereich durchzuführenden Arbeiten hat die Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 28. Januar 2013 (Anlage 1) auf etwa X Euro veranschlagt; davon entfallen auf die Beigeladene rd. X Euro. Um den Schwellenwert zu erreichen, müssten die anteiligen Kosten für die 226 Stellplätze sowie weitere (anteilige) Planungs- und Gutachtenkosten mehr als X Mio. Euro betragen. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor; die Beschwerdegegnerin hat plausibel dargelegt, dass dieses Kostenvolumen bei weitem nicht erreicht wird.

Die Beschwerdeführerin ist - auch in der mündlichen Verhandlung - davon ausgegangen, der nach § 100 Abs. 1 GWB i. V. m. § 2 Nr. 3 VgV maßgebliche Schwellenwert werde überschritten, weil insoweit auf die Kosten des gesamten Vorhabens der Beigeladenen in Höhe von ca. X Mio. Euro abzustellen sei; unerheblich sei es demgegenüber, wenn der auf die Beigeladene entfallende Wert auszuführender Bauleistungen (isoliert betrachtet) unterhalb des Schwellenwertes bleibe. Dem ist - jedenfalls für die hier gegebene Konstellation - nicht zuzustimmen.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lässt sich - allgemein - nur ableiten, dass die Ermittlung des Schwellenwerts aus der Perspektive eines potenziellen Bieters zu erfolgen hat. Dabei sind nicht nur alle Beträge zu berücksichtigen, die der öffentliche Auftraggeber zu zahlen hat, sondern auch alle Zahlungen von Dritten (EuGH, Urt. v. 18.01.2007,

Rs. C-220/05 - "Roanne", NZBau 2007, 185 [Rn. 57]). Diese Aussage ist einer Entscheidung entnommen, die - aus Rn. 54 - 57 des Urteils ablesbar - eine Baukonzession im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR) 2004/18/EG betraf (bzw. der entspr. Vorgängervorschrift in Art. 1 lit. d der Richtlinie 93/37/EG i. d. F. der Richtlinie 97/52/EG). Von einer Baukonzession ist vorliegend nicht auszugehen (s. o. 2.1.3). Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Zahlungen oder Erlöse in die Schwellenwertberechnung einzubeziehen, die die Beigeladene aus der Bebauung und Vermarktung ihrer Grundstücke erwirtschaftet. Aus dem Umstand, dass sie weitere Grundstücke - der Stadt bzw. des Bundes - hinzu erwirbt, ist nichts anderes abzuleiten. Das mag unter der Geltung des § 99 Abs. 3 GWB in der Fassung bis zum 23. April 2009 und der sog. "Ahlhorn"-Rechtsprechung noch anders beurteilt worden sein; das OLG Düsseldorf hatte seinerzeit angenommen, auch bei "echten" Bauaufträgen seien Erlöse aus dem Verkauf oder der Vermietung von Gebäuden durch den Auftragnehmer bei der Schwellenwertermittlung zu berücksichtigen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13. Juni 2007, VII-Verg 2/07, NZBau 2007, 530 [bei Juris Rn. 32 a. E.]). Nach der Novellierung des § 99 Abs. 3 GWB und der (die Änderung auch europarechtlich bestätigenden) Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 25. März 2010, a.a.O.) lässt sich dies nicht aufrechterhalten. Das OLG Düsseldorf hat die Frage der Schwellenwertberechnung in Fällen eines "kraft finanzieller Beteiligung" der Gemeinde als öffentlichem Bauauftrag einzustufenden Auftrag bislang offen gelassen (Beschl. v. 9. Juni 2010, VII-Verg 9/10, a.a.O., bei Juris Rn. 68). Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat nur den Wert des Auftragsteils als maßgeblich angesehen, der der Gemeinde zuzuordnen ist (Beschl. v. 12. Januar 2011, 1 VK 67/10, bei Juris Rn. 71). Der Senat folgt für einen Fall, der - wie hier - weder Ansatzpunkte für eine finanzielle Beteiligung der Stadt am Bauvorhaben der Beigeladenen noch irgendwelche Konzessionselemente i. S. d. § 99 Abs. 6 GWB enthält, der zweiten Auffassung. Damit kann der Ermittlung des Schwellenwertes nicht das Gesamtvolumen der Aufwendungen der Beigeladenen zugrunde gelegt werden. Der Schwellenwert wird - folglich - nicht erreicht.

3.

Die sofortige Beschwerde bleibt nach alledem erfolglos. (...)

GO § 34 Abs. 4 Satz 1 Bekanntmachung einer Gemeindevertretersitzung, Öffentlichkeitsprinzip

**Beschluss des VG Schleswig vom
23. Januar 2013, Az. 6 B 1/13**

Der Antragsteller ist Einwohner der Gemeinde R. Im Wege des Eilverfahrens beantragt er festzustellen, dass ein Beschluss der Gemeindevertretung mangels rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung des Sitzungstermins fehlerhaft zustande gekommen sei.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nicht statthaft. Ein solcher Antrag kommt nach § 80 Abs. 5 VwGO nur in Betracht, wenn es um Verwaltungsakte geht. Dann kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs anordnen bzw. wiederherstellen.

Der Antragsteller wendet sich aber in der Hauptsache mit einer Feststellungsklage gegen die auf der Sitzung der Gemeindevertretung R. vom 06.12.2012 gefassten Beschlüsse. Diese Beschlüsse der Gemeindevertretung stellen keine Verwaltungsakte dar.

Der Antrag des Antragstellers könnte dahingehend umgedeutet werden, dass im Wege der einstweiligen Anordnung eine vorläufige Feststellung im Hinblick auf die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.12.2012 getroffen wird.

Ein solcher, möglicherweise statthafter Antrag, wäre aber unzulässig. Der Antrag-

steller hat als Einwohner der Gemeinde R. keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Beschluss der Gemeindevertretung fehlerhaft zustande gekommen ist. Der Antragsteller rügt eine verspätete örtliche Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung in den Lübecker Nachrichten. In diesem Zusammenhang kommt eine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips in Betracht. Die in § 34 Abs. 4 Satz 1 GO normierte unverzügliche örtliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung dient dem in § 35 Abs. 1 Satz 1 GO geregelten Öffentlichkeitsprinzip. Dieses Öffentlichkeitsprinzip ist ein tragender Verfahrensgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltung. Insofern sind Beschlüsse, die unter Verletzung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gefasst werden, als verfahrensfehlerhaft zustande gekommen zu werten.

Allerdings vermittelt das Öffentlichkeitsprinzip keine subjektiven Rechtspositionen, weder für den einzelnen Gemeindevertreter noch für den einzelnen Bürger (vgl. von Mutius/Rentsch, Kommentar zum kommunalen Verfassungsrecht Schleswig-Holstein, Bd. 1, 6. Auflage, § 35 Rn. 6 mwN.).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller zugleich geltend macht, durch den Inhalt des Beschlusses in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist hier aber nicht der Fall. Der Antragsteller rügt insbesondere die Tagesordnungspunkte 8 und 9 der Sitzung vom 06.12.2012. Dort geht es jeweils um einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 bzw. Nr. 7. Ein solcher Entwurfs- bzw. Auslegungsbeschluss betrifft aber

keine subjektive Rechtsposition des Antragstellers. Der Antragsteller macht dies auch gar nicht geltend.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, im Frühjahr 2012 eine Unterschriftensammlung durchgeführt zu haben, vermittelt dies keine subjektive Rechtsposition im Hinblick auf die genannten Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Der insoweit unzulässige Antrag ist aber auch unbegründet. Die Gemeindevertretersitzung vom 06.12.2012 ist (nach summarischer Überprüfung) unverzüglich bekanntgemacht worden im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 GO. Ausweislich des Vortrages des Antragsgegners sind am 27.11.2012 die Sitzungsunterlagen zusammengestellt und an die Mitglieder der Gemeindevertretung übersandt worden. Am gleichen Tag ist die Tagesordnung auf elektronischem Wege den Lübecker Nachrichten als Bekanntmachungsorgan vermittelt worden. Dies ergibt sich aus dem von dem Antragsgegner überreichten Sendeprotokoll. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend keine Frist läuft. Deshalb geht es vorliegend auch nicht um die Einhaltung oder Berechnung von Fristen. Maßgeblich ist allein, ob unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern gehandelt wurde. Der Antragsteller trägt dazu aber nichts Substantielles vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller an der Sitzung am 06.12.2012 teilgenommen hat. Insofern deutet alles darauf hin, dass die örtliche Bekanntmachung ihren Sinn und Zweck erfüllt hat.

Der unzulässige und unbegründete Antrag ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Aus dem Landesverband

Infothek

Nutzung von BOB-SH für Kommunen in Schleswig-Holstein auch 2014 kostenlos möglich

Seit knapp einem Jahr ist Bauleitplanung Online-Beteiligung für Kommunen in Schleswig-Holstein (BOB-SH) im Echtbetrieb verfügbar. In dieser Zeit haben zahlreiche Kommunalverwaltungen und Träger öffentlicher Belange positive Erfahrungen bei der Online-Abwicklung ihrer Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung sammeln können. BOB-SH hat sich dadurch zu einer der erfolgreichsten E-Governmentlösungen in Schleswig-Holstein entwickelt.

Daher haben sich die Kommunalen Landesverbände und das Zentrale IT-Management des Landes in der Staatskanzlei darauf verständigt, die Betriebskosten für BOB-SH auch im kommenden Jahr aus den Mitteln der Zielvereinbarung zur IT-Harmonisierung zentral zu finanzieren. Dadurch wird es allen bisherigen Nutzern möglich sein, BOB-SH auch im Jahr 2014 kostenfrei einzusetzen. Gleichzeitig wird damit den Kommunalverwaltungen, die erst im nächsten Jahr mit der Nutzung von BOB-SH beginnen wollen, der Einstieg erleichtert.

Nähere Informationen zu BOB-SH erhalten Sie beim Kommunalen Forum für Informationstechnik (KomFIT) – Herrn Maas – unter Tel.-Nr. 0431-57057-21.

Termine:

22.10.2013: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung

04.11.2013: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses um 10:00 Uhr in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

12.11.2013: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung,

22.11.2013: Delegiertenversammlung des SHGT in Nortorf, Alter Landkrug, Saal im Holsteinischen Haus

11.12.2013: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr, Kiel (Jahresabschlussitzung)

29.03.2014: "Unser sauberes Schleswig-Holstein" am 29. März 2014

Landesvorstand des SHGT berät über Reform des Finanzausgleichs

Die Sommersitzung des SHGT-Landesvorstandes am 28. August 2013 fand in Henstedt-Ulzburg statt. Damit setzte der Landesvorstand einen sichtbaren Schwerpunkt im südlichen Landesteil. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs. Der Landesvorstand befasste sich intensiv mit dem im Auftrag des Innenministeriums erstatteten Gutachten zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden insgesamt unterfinanziert sind und ihnen im Verhältnis zu den Kreisen im Finanzausgleich deutlich mehr Geld zur Verfügung gestellt werden müsste.

Der Landesvorstand des Gemeindetages sieht sich durch dieses Ergebnis in seiner von Anfang an bei der FAG-Reform ver-

tretenen Position bestätigt. Daher muss aus Sicht des Landesvorstandes die FAG-Reform zu einer deutlichen finanziellen Besserstellung der Gemeinden führen. Dies wird aus Sicht des Landesvorstandes allerdings nur dann gelingen, wenn im Zuge der FAG-Reform auch garantiert werden kann, dass die Kreise nicht wegen des von Ihnen abzugebenden Anteils an den Schlüsselzuweisungen die Kreisumlagen erhöhen. Der Gemeindetag wird die Landesregierung dafür in die Pflicht nehmen, dass die Reform auch im Endergebnis entsprechend aufgeht.

Der Landesvorstand stellte fest, dass sich aus dem Gutachten auch ablesen lässt, dass die Schleswig-Holsteinischen Kommunen über alle Ebenen hinweg insgesamt über den Finanzausgleich zu wenig Geld bekommen. Der Gemeindetag wird daher im Zuge der weiteren Debatte über

die FAG-Reform hervorheben, dass eine nachhaltig wirksame aufgabenbezogene Reform des Finanzausgleichs nur dann möglich ist, wenn das Land mehr Geld an die Kommunen abgibt, also die Finanzausgleichsmasse erhöht.

Der Landesvorstand befasste sich außerdem mit den Überlegungen der Landesregierung zur Entwicklung einer Landesstrategie 2030 und zur Neufassung des Landesentwicklungsplans. Der Gemeindetag wird die Einladung der Landesregierung annehmen, als strategischer Partner in diesem Prozess mitzuwirken. Wir werden aber auch Wert darauf legen, dass die neue Landesstrategie zu Schwerpunktsetzungen führt, die die wirtschaftliche Entwicklung auch im ländlichen Raum ebenso stärken, wie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Die Kommunen müssen bei ihren schwierigen Aufgaben insbesondere in den Bereichen Bildung und Energie gestärkt werden. Die kommunale Planungshoheit ist im vollen Umfang zu erhalten.

Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Eine vertraute Veranstaltung erlebten Gastgeber und Gäste beim parlamentarischen Abend der Kommunalen Spitzenverbände am 30. Mai 2013 in Kiel. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Landkreistag und der Städteverband hatten gemeinsam ins Haus der Kommunalen Selbstverwaltung eingeladen. Der Abend dient traditionell der Begegnung

zwischen der Kommunalpolitik und den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung.

Landrat Sager, Kreis Ostholstein, konnte als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zahlreiche Landtagsabgeordnete, Minister und Staatssekretäre der Landesregierung begrüßen. An der Spitze der landespoli-

tischen Vertreter standen Landtagspräsident Schlie, Innenminister Breitner und Finanzministerin Heinold.

Zu diesem alljährlichen Meinungs- und Informationsaustausch, der bereits zum 8. Mal stattfand, freuten sich die kommunalen Landesverbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zusammenarbeiten, wieder über großen Zuspruch: Fast 100 Gäste kamen, um in lockerer Atmosphäre „ohne Block und Bleistift“ über bundes-, landes- und vor allem kommunalpolitische Themen zu diskutieren.



Landesgeschäftsführer Bülow im Gespräch mit Innenminister Breitner...



...und Finanzministerin Heinold

Deutsche UNESCO-Kommission zeichnet Klimaretter aus

Modellprojekt aus Südholstein ist offizielles Projekt der UN-Dekade

Das Modellprojekt „KITA21 – Die Klimaretter“ ist am Freitag von der Deutschen UNESCO-Kommission als „Offizielles Projekt der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ ausgezeichnet worden. Prof. Dr. Gerhard de Haan, Vorsitzender des mit der Umsetzung der UN-Dekade betreuten Nationalkomitees, überreichte auf der regionalen Auszeichnungsveranstaltung in Hamburg die Urkunde. Helmuth Kruse, Vorsitzender der AG Klimaschutz des Kreises Pinneberg, und Barbara Ostmeier, Mitglied im Verwaltungsrat des azv Südholstein, nahmen die Auszeichnung für die Projektpartner entgegen. Beide sind auch Mitglied im Projektbeirat der Klimaretter. „KITA21 – Die Klimaretter“ wurde im vergangenen Jahr vom azv Südholstein ins Leben gerufen und wird gemeinsam mit dem Kreis Pinneberg und in Kooperation mit der S.O.F. Save Our Future – Umweltstiftung umgesetzt.

Prof. de Haan erläuterte die Entscheidung der UN-Dekade-Jury: „Das Modellprojekt „KITA21 – Die Klimaretter“ sensibilisiert und mobilisiert die nachwachsenden Generationen für den Klimaschutz und geht dabei ganz neue Wege. Es ist bundesweit einmalig, dass sich ein Unternehmen, ein Kreis und eine Umweltstiftung zusammenschließen, um nachhaltiges Denken und Handeln bei Kita-Kindern und Bildungsakteuren zu fördern. Das hat die Jury überzeugt!“

Der azv wurde bereits mehrfach von der UNESCO für sein umweltpädagogisches Konzept ausgezeichnet. Erstmals wird nun aber einem einzelnen, gemeinsam mit Kooperationspartnern auf den Weg gebrachten Bildungsprojekt diese Ehre zuteil. Ostmeier erklärt, warum der azv neben dem Oberthema Wasser auch die Themen Energie und Klimaschutz in seiner umweltpädagogischen Arbeit aufgreift: „Abwasserreinigung ist per se energieintensiv. Der azv hat sich zum Ziel gesetzt, die wichtigsten Prozesse der Abwas-

serreinigung bis 2050 CO₂-neutral zu gestalten. Das wollten wir auch in der Umweltbildung aufgreifen“, so Ostmeier, die auch Bürgermeisterin der Standortgemeinde des azv Südholstein ist. „Als Mutter von vier Kindern finde ich es wichtig, schon die Kleinsten für den Umwelt- und Ressourcenschutz zu sensibilisieren. Schließlich wird die junge Generation von heute noch weitaus stärker mit den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert sein als wir“, so Ostmeier.

Mit einem eigens entwickelten Klimaschutzkonzept will auch der Kreis Pinneberg das Bewusstsein für Ursachen und Folgen des Klimawandels stärken. „Die Auszeichnung bestätigt unseren Ansatz, Klimaschutz als Querschnittsaufgabe in der Region zu etablieren. Als die Anfrage vom azv kam, war für uns sofort klar: Da machen wir mit!“, so Kruse, der auch Vorsitzender des Umweltausschusses des Kreises Pinneberg ist. Ralf Thielebein, Geschäftsführer der S.O.F. – Umweltstiftung, hofft auf Nachahmer: „Wir würden uns freuen, wenn die Auszeichnung auch andernorts dazu anregen würde, regionale Netzwerke zur Förderung einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu etablieren“.

Das auf drei Jahre angelegte Modellpro-

jekt „KITA21 – Die Klimaretter“ fördert Bildungsprojekte zu den Themen Energie und Klimaschutz in Kitas im Einzugsgebiet des azv. Vor zwei Tagen wurden in Pinneberg die ersten sieben Klimaretter-Kitas als „KITA21“ ausgezeichnet. Neben kostenfreien Fortbildungen ist die aktive Unterstützung von Partnerschaften zwischen Kitas und regionalen Bildungsakteuren ein wichtiger Baustein des Projekts. Dieser Aspekt soll künftig noch stärker hervorgehoben werden. „Die vielen positiven Rückmeldungen der Kitas haben uns in der nun abgeschlossenen Pilotphase sehr bestärkt. Die Kitas haben tolle Projekte erarbeitet. Jetzt möchten wir verstärkt daran arbeiten, die Zusammenarbeit zwischen den Kitas und den in das Projekt eingebundenen regionalen Bildungsakteuren noch zu intensivieren“, so Ute Hagmaier, Referentin für Umwelt und Bildung beim azv Südholstein.

„KITA21 – Die Klimaretter“ wird durch die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest gefördert. Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, ist Schirmherr des Modellprojektes. Die Deutsche UNESCO-Kommission prämiiert seit 2005 beispielhafte Initiativen, die das Konzept der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in die Praxis umsetzen. Das Umweltbildungskonzept des azv Südholstein wurde 2009 und 2012 ausgezeichnet. Für den Zeitraum 2013/2014 werden in Schleswig-Holstein neben „KITA21 – Die Klimaretter“ noch zwei weitere Projekte von der UNESCO-Kommission ausgezeichnet.

Miriam Fehsenfeld, azv Südholstein



Akteure und Unterstützer des Modellprojekts „KITA21-Die Klimaretter“ freuten sich über den Erfolg bei der regionalen Auszeichnungsveranstaltung in Hamburg.

Pressemitteilungen

Kiel, den 04. September 2013

Gemeindetag begrüßt Stärkung der Gemeinden im Finanzausgleich (FAG), sieht aber zahlreiche offene Fragen

Lücke zwischen Bedarf und FAG – Masse beträgt 200 Mio. €

„Der Gesetzentwurf zur FAG-Reform stärkt richtiger Weise die Gemeinden. Wir freuen uns, dass der Innenminister den gestiegenen Finanzbedarf der Gemeinden gerade auch im ländlichen Raum anerkennt“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu dem heute vorgestellten Gesetzentwurf zur Reform des Finanzausgleichs.

„Diese finanzielle Besserstellung der Gemeinden muss aber nachhaltig garantiert sein. Dafür darf es nicht zur Anhebung der Kreisumlagen kommen. Das Land muss dies zweifelsfrei nachweisen

und hierfür die Verantwortung übernehmen“, ergänzte Jörg Bülow.

Das Gutachten zur FAG Reform habe auch bewiesen, dass das Land den Kommunen insgesamt zu wenig Geld weiterleite. „Zwischen den festgestellten Bedarfen und den tatsächlichen Zahlungen des Landes klafft eine Lücke von 200 Mio. € jährlich“ stellt Bülow fest. Dieses Problem packe der Gesetzentwurf nicht an, sondern im Gegenteil, der jährliche Eingriff des Landes in die FAG – Masse von 120 Mio. € solle dauerhaft festgeschrieben und verschleiert werden.

Der SHGT sieht zahlreiche offene Fragen

und Maßnahmen mit nachteiliger Wirkung für die Gemeinden. Es gebe noch viel Diskussionsbedarf. Als Beispiele für die Probleme sind zu nennen:

- Die Umverteilung zugunsten der kreisfreien Städte und zu Lasten der Kreise ist deutlich höher als vom NIW-Gutachten empfohlen. Das weckt Zweifel an der Tragbarkeit für die Kreise.
- Mehrere Maßnahmen bevorteilen einseitig die größeren Städte und zwar unabhängig von den Aufgaben.
- Die Solidarwirkung des Finanzausgleichs zugunsten finanzschwacher Gemeinden wird abgebaut, die kreisfreien Städte profitieren.
- Die Zuweisungen für Ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne sollen sinken, obwohl diese mehr Aufgaben haben.
- Die Theater in Kiel und Lübeck sollen eine Doppelfinanzierung erhalten.
- Die Abschaffung des gemeindlichen Anteils an den Kosten der Unterkunft ist nicht sachgerecht und schwächt den sozialen Wohnungsbau.
- Der Demographiefaktor springt mit 3 Jahren zu kurz.

Personalnachrichten

Wechsel in der Geschäftsstelle des SHGT

Renate Grüneberg (früher Szönyi-Reinke) ist nach über 14 jähriger Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung zum



Im Ruhestand: Renate Grüneberg

1. September 2013 in den Ruhestand getreten. In einer Feierstunde wurde sie am 22. August 2013 von der Geschäftsstelle, dem Landesvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem früheren Geschäftsführer des SHGT, Dr. Borchert, verabschiedet. Für viele Ansprechpartner war Frau Grüneberg der erste Kontakt mit dem SHGT, und jeder konnte sich darauf verlassen, von ihr zuvorkommend und engagiert unterstützt zu werden. Neben der eigentlichen Tätigkeit im Vorzimmer des Geschäftsführers war Frau Grüneberg für die Organisation von Veranstaltungen wie der Delegiertenversammlung, den Bürgermeister-Fachtagungen und der Bürgermeister-Studienfahrt zuständig, die sie stets mit einem anspruchsvollen und spannenden Ablauf füllte. Die Geschäftsstelle des SHGT dankt ihr herzlich für die vielen Jahre der großartigen Zusammenarbeit und wünscht ihr für den wohlverdienten Ruhestand vor allem Gesundheit und viele glückliche Stunden mit der Familie.

Bereits zum 1. August 2013 hat Silke Utes

ihre Nachfolge in der Geschäftsstelle des SHGT angetreten. Sie war bislang im Vorzimmer des Malenter Bürgermeisters und SHGT-Vorsitzenden Michael Koch tätig.



Neu im Vorzimmer: Silke Utes

Runde Geburtstage im Landesvorstand

Am Rande seiner Sitzung am 30. Mai 2013 konnte der Landesvorstand des SHGT gleich zwei Vorstandskollegen zu ihren runden Geburtstagen gratulieren: Am 22. Mai 2013 beging der Landesvorsitzende Bürgermeister Michael Koch seinen 60. Geburtstag. Nur zwei Tage danach konnte auch Amtsdirektor Sönke Hansen, Amt Nordstormarn, diesen runden Geburtstag begehen. Der SHGT gratuliert auch auf diesem Wege noch einmal den Jubilaren herzlich und wünscht für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und alles Gute.

2. Stellv. Landesvorsitzender Berlau gratuliert seinen beiden Vorstandskollegen Sönke Hansen und Michael Koch



Dr. Arthur Christiansen neuer Vorsitzender des DStGB-Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur

Der Handewitter Bürgermeister Dr. Arthur Christiansen ist am 03. Juni 2013 zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) gewählt worden. Zum ersten Mal seit langer Zeit, wenn nicht sogar zum ersten Mal überhaupt, stellt der SHGT damit einen der Vorsitzenden der Fachausschüsse des DStGB. Die Fachausschüsse des DStGB sind das Rückgrat der fachpolitischen Arbeit im DStGB. Zweimal im Jahr treffen sich Vertreter der Kommunalen Landesverbände (KLV) aus allen Bundesländern zu einer Fachtagung und beraten



die aktuell wichtigen Themen. Sie beschließen damit Argumente und Maßgaben für die Stellungnahmen des DStGB, stellen den Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern sicher und leisten die Rückkoppelung dieser Verbandsarbeit mit der Praxis.

Dr. Arthur Christiansen vertritt den SHGT seit 2009 im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur des DStGB. Nun haben ihn die Kollegen aus allen Bundesländern zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Der SHGT freut sich über diese Wahl und wünscht Herrn Dr. Christiansen weiterhin viel Freude und viel Erfolg bei dieser wichtigen Aufgabe auf Bundesebene.

Dr. Arthur Christiansen

Buchbesprechungen

Vergaberecht

Gesamtkommentar zum Recht der öffentlichen Auftragsvergabe (GWB- 4. Teil-, VgV, VOB/A, VOL/A, VOF, SektVO)

Heuvels/HöB/Kuß/Wagner (Hrsg.)
W. Kohlhammer-Verlag Stuttgart, 2013

In dem Werk werden sämtliche relevanten Vorschriften des europäischen Kartellvergaberechts und des nationalen Haushaltsvergaberechts in praxisorientierter Weise kommentiert. Enthalten sind im Einzelnen Kommentierungen der vergaberechtsrelevanten Vorschriften des GWB, der VgV, der VOB/A (Abschnitte 1 und 2), der VOL/A (Abschnitte 1 und 2), der VOF sowie der SektVO. Sämtliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sind berücksichtigt.

Willenbruch, Klaus
Nullmeier, Raphael

Energieeffizienz und Umweltschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
Bundesanzeiger Verlag, 2012, 68 Seiten,
€ 24,80, ISBN: 978-3-8462-0086-5

Als Konsequenz der Änderungen der SektVO und der VgV müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber beim Einkauf von Leistungen eine Reihe von Energie- und Umweltschutzaspekten berücksichtigen. Verbunden sind damit allerdings schwierige und komplexe Fragen an die Durchführung der Bestimmungen:

Wie ist das Verhältnis der Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz? Können öffentliche Auftraggeber Energieeffizienz-Aspekte bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigen? Wie lassen sich Energieeffizienzgesichtspunkte werten? Wie sind Umweltkriterien zu handhaben, die nicht oder nicht nur leistungsbezogen, sondern auch bieterbezogen sind? Die Autoren, die als Rechtsanwälte in Hamburg tätig sind, beantworten diese und weitere Fragen, die sich als Konsequenz aus den o.g. Rechtsänderungen für die Vergabepaxis ergeben. Sie geben u.a. Hinweise zur Erstellung der Vergabeunterlagen und nennen Quellen für Bewertungsmuster und -hilfen für die Ausschreibungspraxis. Vorangestellt ist ein Überblick über die Inhalte und Anwendungsbereiche der Vergaberechtsnovelle 2009 und der Änderungen der SektVO und der VgV 2011 unter Energie- und Umweltschutzgesichtspunkten.